



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Urheberrecht in der Wissenschaft

**Ein Überblick für Forschung,
Lehre und Bibliotheken**

Vorwort

Ob Lehrbuch oder YouTube-Video – wie urheberrechtlich geschütztes Material verwendet werden darf, spielt in Forschung und Lehre eine wichtige Rolle. Um Forschende, Lehrende und Studierende im Umgang mit solchen Materialien zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) diese Handreichung erstellt.

Bereits 2019 wurde die erste Fassung der Handreichung veröffentlicht und erfreute sich großer Beliebtheit. Nach umfassenden Gesetzesänderungen im Jahr 2021 wurde die Handreichung nicht nur inhaltlich aktualisiert, sondern außerdem umfassend neu gestaltet. Hierbei war es uns wichtig, dass sich die Neuauflage bereits im Aufbau noch stärker an den praktischen Bedarfen der Universitäten und Hochschulen orientiert. Auch mit Hinblick auf neue, digitale Lehr- und Lernformate wurde die inhaltliche Ausrichtung erweitert.

Inhaltsverzeichnis

Über diese Handreichung	2	Urheberrecht in der Forschung	30
Grundlagen und Allgemeines	4	a. Wem „gehören“ Forschungsdaten?	31
Urheberrecht in der Lehre	6	b. Zugang zu Daten	34
a. Konzipieren von Lehrveranstaltungen	7	c. Nachnutzung von Forschungsdaten	35
b. Informationsquellen für Lehrveranstaltungen	8	d. Bibliotheksnutzung	36
c. Materialien teilen	10	e. Literaturbeschaffung	38
d. Lehr- und Lernmaterialien	11	f. Text and Data Mining	39
e. Open Content und Open Educational Resources (OER)	14		
f. Online-Quellen einbinden (Hyperlinks, Embedding)	18		
g. Online-Veranstaltungen	20		
h. Online- und Präsenzprüfungen	22		
Unterrichtsschranke (§ 60a UrhG)	24	Urheberrecht bei Veröffentlichungen	42
		a. Rechte an der wissenschaftlichen Arbeit	43
		b. Fremde Quellen in eigenen Publikationen	46
		c. Open Access	47
		d. Individuelle Rechteklärung	49
		e. Verlagsverträge	50
		f. Gesetzliches Zweitveröffentlichungsrecht	52
		Glossar	54
		Impressum	69

Über diese Handreichung

Der moderne Alltag in Universitäten und Hochschulen ist zunehmend digital: Literatur, Lehrmaterialien und Forschungsdaten stehen zu großen Teilen digital zur Verfügung und werden digital genutzt. Dieser Trend hat gleichermaßen Forschung und Lehre erfasst. So werden Vorträge, Diskussionsrunden, Vorlesungen und auch Prüfungen zunehmend online durchgeführt. Wissenschaftliche Literatur wird digital zur Verfügung gestellt und mit digitalen Mitteln nachgenutzt. Digitale Inhalte sind in Lehre und Forschung allgegenwärtig. Sie können einfach kopiert, in eigenes Material eingefügt und mit anderen geteilt werden.

Hierbei spielt das Urheberrecht eine wichtige Rolle: Es schützt kreative Leistungen wie Videos, Fotos, Texte oder Grafiken. Es sagt im Grundsatz, dass deren Schöpfer (die „Urheber“) um Erlaubnis gefragt werden müssen, wenn andere ihre Werke nutzen wollen. Von diesem Grundsatz gibt es Abweichungen: Durch gesetzliche Nutzungserlaubnisse (auch bekannt als „Schrankenbestimmungen“) werden manche Nutzungshandlungen per Gesetz erlaubt. Eine dieser Regelungen erlaubt gewisse Nutzungen für wissenschaftliche Zwecke, andere beispielsweise Zitate oder Kopien zu privaten Zwecken. Nach der sogenannten → Unterrichtsschranke dürfen Auszüge aus Texten oder auch einzelne Grafiken in das eigene Unterrichtsmaterial übernommen oder kurze Filme live gestreamt werden. Eine umfassende Urheberrechtsausnahme ist jedoch auch für die Wissenschaft nicht vorgesehen. Es ist also keineswegs alles erlaubt, was Lehrende oder Studierende unter Nutzung fremder Inhalte machen möchten, auch wenn es aus wissenschaftlichen oder didaktischen Gründen sinnvoll erscheint und keinerlei kommerziellen Zwecken dient. Vielmehr gibt es eine große Zahl spezifischer gesetzlicher Nutzungserlaubnisse, deren Anwendbarkeit im jeweiligen Fall geprüft werden muss. Das stellt Forschende, Lehrende und Studierende oft vor erhebliche Herausforderungen.

¹In diesem Text wird bei Personenbezeichnungen die im zugrunde liegenden Gesetz verwendete Formulierung beibehalten, d.h., es wird keine geschlechtsspezifische Bezeichnung verwendet, wenn dies im Gesetz nicht so vorgesehen ist.

Um die wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre zu erleichtern, werden in dieser Handreichung typische urheberrechtliche Fragen des Forschungs- und Hochschulalltags erläutert. Es handelt sich hierbei nicht um ein juristisches Handbuch oder einen Gesetzeskommentar. Vielmehr sind die Informationen für die Praxis konzipiert und richten sich ganz vorwiegend an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie an Studierende. Die Ausrichtung auf juristische Laien bedingt, dass die Informationen komprimiert und mitunter pauschalisiert dargestellt werden.

Es können und sollen daher nicht alle Rechtsfragen in jedem Detail erklärt werden. Vielmehr wird mit der Handreichung ein Kompromiss zwischen juristischer Präzision und praktischem Nutzen angestrebt, damit sie für die Zielgruppe möglichst großen Nutzen hat.

Zum Aufbau der Handreichung

Die Darstellung der Rechtsthemen erfolgt anhand von typischen Nutzungsszenarien in Forschung und Lehre, etwa der Nutzung von Online-Quellen und anderen fremden Materialien in wissenschaftlichen Publikationen oder in der (digitalen) Lehre. Die Szenarien sind drei Bereichen zugeteilt:

- Lehre,
- Forschung,
- wissenschaftliches Publizieren.

Dieser Ansatz soll eine möglichst nahe Orientierung an typischen urheberrechtsbezogenen Gedankengängen der Forschenden, Lehrenden und Studierenden ermöglichen. Da sich manche Fragen in ähnlicher Weise in verschiedenen Situationen stellen, wiederholen sich Rechtsinformationen mitunter und es wird an manchen Stellen auf andere Abschnitte verwiesen.



Merke: Wichtige Fachbegriffe sind markiert. Sie werden im Glossar erläutert. An verschiedenen Stellen wird auf den zentralen Abschnitt zur → Unterrichtsschranke auf S. 24 ff. verwiesen.



Grundlagen und Allgemeines

Die Bedeutung des Urheberrechts für die Wissenschaftspraxis

Das Urheberrecht ist für die wissenschaftliche Arbeit, für Lehrende, Forschende sowie für Studierende auf zwei Ebenen wichtig:

- Bei der Nachnutzung des fremden Materials

Darf ich geschütztes Material von anderen verwenden? Wie viel darf ich verwenden und wem darf ich es zugänglich machen? Wie zitiere ich richtig und unter welchen

Umständen darf ich Materialien kopieren und austeilten oder in einem digitalen Lernraum zum Download zur Verfügung stellen?

- Beim Schutz des eigenen Materials

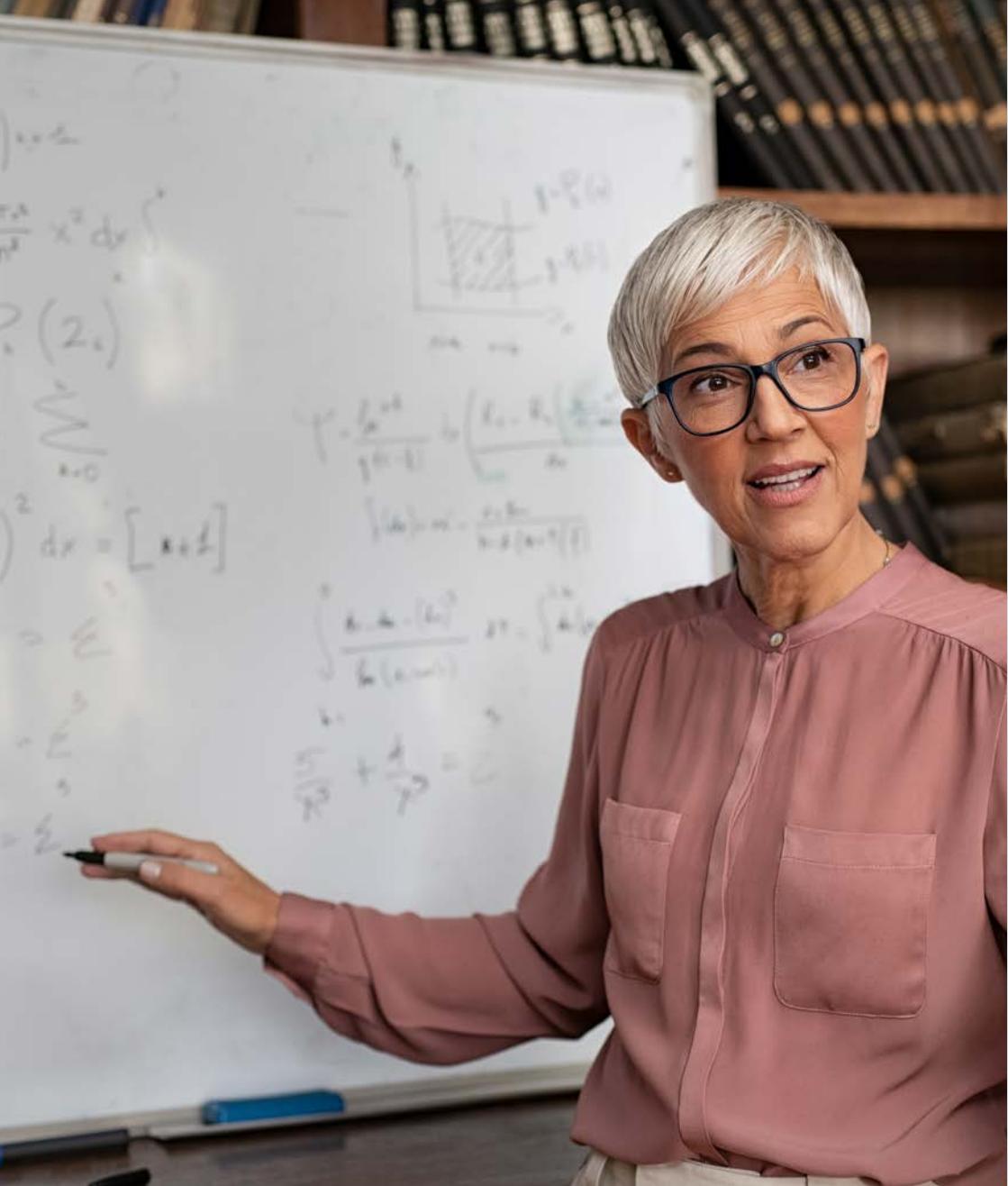
Habe ich Urheberrechte an meinem Lehrmaterial, an meinen Beiträgen, Vortragspräsentationen und Forschungsdaten? Welche Folgen ergeben sich daraus und wofür kann mir mein Urheberrecht dienen? Wie kann ich mein Material mit anderen teilen oder zur freien Nutzung zur Verfügung stellen? Was ist bei Verlags- oder Open-Access-Publikationen zu beachten?

Hinweis: Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Fremdmaterial in Lehre und Forschung nachgenutzt werden darf, ohne hierfür im Einzelfall eine Genehmigung (Lizenz) einholen zu müssen, ist bei urheberrechtlichen Fragen in der Wissenschaft von vorrangiger Bedeutung. Sie steht daher im Mittelpunkt der Handreichung.

Um Fremdmaterial (also von Dritten geschaffene urheberrechtlich geschützte Inhalte) nachnutzen zu dürfen, kann man eine individuelle Zustimmung des Rechteinhabers einholen. Diesen Vorgang nennt man Rechteklärung, eine solche Nutzungserlaubnis wird auch als Lizenz bezeichnet. Die individuelle Rechteklärung ist allerdings oft zeitraubend, kompliziert und aufwendig; zum Teil verlangen die Rechteinhaber auch Nutzungsentgelte (Lizenzgebühren). Dementsprechend kommt sie für Forschung und Lehre selten in Betracht. Müsste jede Nutzung von Fremdmaterial etwa in der Lehre individuell lizenziert werden, wäre dies weitgehend ausgeschlossen.

Daher erlaubt das Urheberrecht in Form von gesetzlichen Nutzungserlaubnissen viele Nutzungshandlungen, die typischerweise in wissenschaftlichen Kontexten vorkommen. Dies gilt beispielsweise für Zitate, Weiterverwendungen von Bildern, wissenschaftlichen Darstellungen und Ähnlichem in Publikationen und Lehrmaterialien oder für die Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials bei Datenanalysen (Text and Data Mining [TDM]).

Greift eine gesetzliche Nutzungserlaubnis, ist die jeweilige Verwendung erlaubt. Es müssen also keine Rechte geklärt, keine Lizenzen vom Rechteinhaber eingeholt werden (deshalb nennt man diese Regelungen auch „gesetzliche Lizenzen“). Ob eine solche gesetzliche Nutzungserlaubnis anwendbar ist, ist manchmal eine schwierige Frage, die von dem jeweiligen Nutzungsszenario abhängt. Im Folgenden werden verschiedene typische Situationen beim Lehren, Forschen und Publizieren aus urheberrechtlicher Sicht erläutert.



Urheberrecht in der Lehre

a. Konzipieren von Lehrveranstaltungen

Konzepte von anderen weiterverwenden

Man muss nicht jedes Mal das Rad neu erfinden: Für viele Lehrveranstaltungen gibt es bereits ein Konzept, eine Themen- oder Literatursammlung, einen inhaltlichen Ablauf oder einen didaktischen Ansatz. In vielen Fällen findet man solche Konzepte auch in Büchern oder im Netz, in Form von Präsentationen, Gliederungen oder Beschreibungen. Diese können die Vorbereitung der eigenen Lehre erleichtern und bereichern.

Vielen Lehrenden an Hochschulen und Universitäten stellt sich dabei die Frage, ob sie aus urheberrechtlicher Sicht etwas beachten müssen, wenn sie sich von fremden Lehrkonzepten inspirieren lassen oder sie sogar 1:1 für die eigenen Lehrveranstaltungen verwenden. Muss man hierfür eine Genehmigung einholen oder prüfen, ob eine gesetzliche Nutzungserlaubnis greift?

Die Antwort lautet: Nein. Ein Konzept ist kein Werk und damit urheberrechtlich nicht geschützt. Was urheberrechtlich nicht geschützt ist, gilt als gemeinfrei. Jeder kann hiermit „machen, was sie/er will“. Ob das Vorbild-Konzept im Netz oder in einem Buch veröffentlicht wurde, spielt keine Rolle.



Merke: Mit einem Unterrichtskonzept ist die Idee für den Ablauf einer Lehrveranstaltung gemeint. Es umfasst beispielsweise die Auswahl der zu behandelnden Themen, den inhaltlichen Ablauf eines Seminars, einer Vorlesung oder Übung, den Einsatz didaktischer Elemente und dergleichen. Solche konzeptionellen Elemente sind keine Werke, keine kreativen Gestaltungen im Sinne des Urheberrechts! Eine auf solchen Ansätzen und Ideen basierende und damit unter Umständen geschützte Gestaltung könnte beispielsweise ein Text sein, in dem das Konzept beschrieben wird. Das Werk ist auch hier jedoch lediglich die sprachliche Ausformulierung, nicht das Konzept selbst. Das im Text beschriebene Konzept darf also dennoch frei verwendet werden.



Für Studierende

Konzipieren von Präsentationen, Hausarbeiten, Bachelor-, Master- oder Doktorarbeiten:

Sich bei der Konzeption von Referaten oder Präsentationen inspirieren zu lassen oder Konzepte von anderen zu übernehmen, ist urheberrechtlich nicht verboten. Konzepte sind nur Ideen und damit keine Werke. Sie sind urheberrechtlich nicht geschützt.

b. Informationsquellen für Lehrveranstaltungen

Informationsquellen heraussuchen, recherchieren und archivieren

Die Zahl der Quellen, aus denen man sich informieren und als Anschauungsmaterial für die Lehre verwenden kann, ist in der digitalen Welt schier unbegrenzt. Bücher spielen bei der Vorbereitung von Seminaren, Vorlesungen und Übungen nach wie vor eine große Rolle. Aber auch Online-Quellen aller Arten haben wichtige Bedeutung. Lauen bei der Recherche von Quellen urheberrechtliche Fallstricke?

Generell gilt: Für die Rezeption, also den Genuss von Werken, stellt das Urheberrecht keine Regeln oder Beschränkungen auf. Ein Buch, einen wissenschaftlichen Aufsatz oder einen anderen digitalen Text am Bildschirm zu lesen ist ebenso wenig urheberrechtlich relevant wie die Lektüre eines Buches. Musik hören oder Fernsehschauen fällt ebenfalls nicht unter das Urheberrecht. Das Urheberrecht beschränkt sich auf die Regelung von Nutzungshandlungen, bei denen das Werk vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben wird.





Merke: Das Urheberrecht trifft keine Regelungen über den Werkgenuss. Es regelt also nicht, wer z. B. wann, wie oft, wo oder mit welchem Gerät einen Text liest oder ein Album hört. Erst wenn solche Werke kopiert, geteilt und weiterverbreitet werden, muss man sich über das Urheberrecht Gedanken machen.

Die Archivierung urheberrechtlich geschützter Quellen fällt dagegen durchaus unter das Urheberrecht. Einen Text aus dem Netz am Bildschirm zu lesen ist urheberrechtlich neutral. Die hierbei in der Regel im Arbeitsspeicher des Gerätes entstehenden flüchtigen Kopien sind ohne Weiteres erlaubt (§ 44a UrhG). Wenn man den Text jedoch auf dem eigenen Rechner dauerhaft speichert, wird das Urheberrecht praktisch relevant. Das gilt genauso für analoge (Foto-)Kopien, z. B. von Beiträgen aus Fachzeitschriften. Im Kontext von Hochschulen und Universitäten erlauben dies in der Regel die → Unterrichtsschranke oder die Wissenschaftsschranke.



Für Studierende

Quellen kopieren und archivieren: Wenn Studierende Arbeiten wie Referate, Hausarbeiten oder Präsentationen vorbereiten und zu diesem Zweck Material kopieren, gilt auch für sie die → Unterrichtsschranke nach § 60a. Wenn sie wissenschaftlich arbeiten, z. B. im Rahmen einer Promotion, greift die Wissenschaftsschranke. Bei Kopien, die sich Lernende zum privaten Gebrauch anfertigen, ist zudem die Privatkopieschranke einschlägig (§ 53 Abs. 1 UrhG).



c. Materialien teilen

Materialien, die nach der → Unterrichtsschranke für den eigenen Lehrgebrauch kopiert wurden, dürfen auch mit anderen Lehrenden derselben Hochschule geteilt werden. Analoge oder digitale Kopien dürfen in physischer Form weitergegeben oder digital (z. B. per E-Mail) verschickt oder über eine Cloud geteilt werden.



Für Studierende

Materialien mit anderen Studierenden teilen:

Auch Studierende, die Materialien für ihre Hochschulveranstaltungen kopiert haben, dürfen diese mit Kommilitoninnen und Kommilitonen teilen, die an derselben Veranstaltung teilnehmen. Das Teilen von Kopien mit Externen (die an der betreffenden Veranstaltung nicht teilnehmen) ist dagegen nicht zulässig. Aber natürlich darf man Links teilen oder Hinweise, wo Kommilitoninnen und Kommilitonen das Material finden können (siehe S. 18 f.).

d. Lehr- und Lernmaterialien

Eigenes Material austeilen und den Studierenden zugänglich machen

Lehrskripte und andere von den Hochschullehrenden erstellte Lernmaterialien enthalten häufig fremde Werke oder zumindest Werkteile. Wenn hierfür keine Zustimmung vom Rechteinhaber eingeholt wird, hängt die Zulässigkeit dieser Nachnutzungen von den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen ab.



Merke: Die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse sind nur dann relevant, wenn tatsächlich geschütztes Material nachgenutzt wird und man für die Nachnutzung keine Erlaubnis vom Rechteinhaber hat. Gemeinfreies Material darf ohne Einschränkungen nachgenutzt werden, ebenso amtliche Werke. Kleine Auszüge aus Texten, z. B. einzelne Sätze, sind in aller Regel ebenfalls nicht geschützt, sodass bei deren Übernahme die Anforderungen des Urheberrechts (aus der urheberrechtlichen Zitatregelung) nicht beachtet werden müssen. Für die Nutzung von Open Content gelten die Regeln der jeweiligen Open-Content-Lizenz, sodass auch hierbei die rechtlichen Einschränkungen der gesetzlichen Nutzungserlaubnisse nicht beachtet werden müssen (siehe S. 14 ff.).

Sollen die Lernmaterialien für die Studierenden einer bestimmten Lehrveranstaltung zugänglich gemacht werden, ist die → Unterrichtsschranke einschlägig. Diese Regelung gilt dagegen nicht, wenn die Materialien frei im Internet oder auf einer Lernplattform für alle Studierenden einer Universität oder eines Studiengangs verfügbar gemacht werden sollen (hierfür wäre – wenn nicht das Zitatrecht greift – eine Rechteklärung erforderlich). Nach der → Unterrichtsschranke dürfen generell Werkausschnitte von bis zu 15 % genutzt werden.

Einzelne Fotos, Grafiken oder Musikstücke sowie kurze Videos dürfen auch vollständig zu Lehrzwecken verwendet werden. Zu Einzelheiten siehe die Ausführungen zur → Unterrichtsschranke.

Werden geschützte Werke oder Werkteile in eigenem Material verwendet, kann auch das Zitatrecht einschlägig sein. Anders als die → Unterrichtsschranke erlaubt es auch Nachnutzungen, die sich an eine unbeschränkte Öffentlichkeit richten. Lehrmaterial, in dem beispielsweise einzelne Fotos nach den Regeln des Zitatrechts verwendet werden, kann also auch frei ins Internet gestellt werden.



Zitatrecht

Das Zitatrecht findet sich in § 51 UrhG. Es erlaubt, urheberrechtlich geschützte Werke vollständig oder in Auszügen in einer eigenen, unabhängigen schöpferischen Leistung zu verwenden (beispielsweise in einer Präsentation oder einem Text). Zitiert werden darf – wenn alle Voraussetzungen des Zitatrechts vorliegen – aus jeder Art von Werk in jeder Art von Werk. Neben Text- und Bildzitaten sind daher auch Film- und Musikzitate möglich.

Die eigene Leistung (übernehmendes Werk) muss dabei nicht unbedingt urheberrechtlich geschützt sein. Sie steht jedoch beim Zitieren immer deutlich im Vordergrund. Zitate dienen der Unterstützung des eigenen Schaffens. Besteht die eigene Leistung nur darin, Zitate aneinanderzureihen, sind diese nicht nach § 51 UrhG zulässig. Im Übrigen muss sich das Zitat in einem angemessenen Rahmen halten. Der zulässige **Zitatumfang** hängt vom jeweiligen Zitzweck ab.

!

Merke: Zitiert werden darf immer nur so viel, wie es nötig ist, um den Zitzweck zu erfüllen!

Das übernehmende Werk muss eine innere Verbindung zu dem oder den Zitaten aufweisen. Nur dann liegt ein anerkannter Zitatzweck vor, der die Zitate urheberrechtlich legitimiert. Fehlt es an einer solchen Verbindung, etwa weil die Übernahme nur der Unterhaltung oder Verschönerung o. Ä. dient, ist das Zitatrecht nicht anwendbar. Als Zitatzweck sind vor allem anerkannt:

- **Auseinandersetzung** mit dem zitierten Werk: Beispielsweise darf bei einer Bildbesprechung oder -interpretation das besprochene Bild vollständig abgebildet werden. In anderen Fällen wird es aber meist nicht erforderlich – und damit nicht zulässig – sein, das zitierte Werk vollständig zu übernehmen.
- **Unterstützung** eigener Ausführungen/Belegfunktion: Gerade in wissenschaftlichen Arbeiten liegt hierin ein typischer Zitatzweck. Zur Stützung einer eigenen These werden Stellen aus einem anderen Werk zitiert.

Auch beim Zitieren (wie bei der → Unterrichtsschranke) ist die Quelle anzugeben (§ 63 UrhG). Außerdem soll der zitierte Inhalt grundsätzlich nicht verändert werden (Änderungsverbot).



Merke: Dem Zitatrecht ähnlich ist § 51a UrhG. Hiernach sind Karikaturen, Parodien oder Pastiches gesetzlich erlaubt. § 51a gibt, anders als das Zitatrecht, keine Quellenangaben vor und erlaubt zudem Änderungen der verwendeten Werke oder Werkteile.



Für Studierende

Auch Studierende dürfen Fremdmaterialien in Vorträgen, Präsentationen und Referaten, in Haus- und Seminararbeiten sowie in Bachelor-, Master- oder Doktorarbeiten nach den Regeln der → Unterrichtsschranke oder dem Zitatrecht bzw. einer Open-Content-Lizenz nutzen, präsentieren und teilen.

e. Open Content und Open Educational Resources (OER)



Die Informationsstelle OER [\[2\]](#) bietet umfangreiche Informationen, Quellenhinweise und eine OER-Deutschlandkarte.

Als Open Content (offene Inhalte) bezeichnet man urheberrechtlich geschütztes Material, das von seinen Urhebern zur Nachnutzung bereitgestellt wird. Das kann alles Mögliche sein: Bilder, Texte, Grafiken, Videos oder Musik. Handelt es sich bei solchen Inhalten um Lehr- oder Lernmaterialien, spricht man von Open Educational Resources (OER).

Um zu ermöglichen, dass geschützte Inhalte zu „offenen“ Inhalten werden, werden Open-Content-Lizenzen eingesetzt. Hierbei handelt es sich um einfache formulierte Standardlizenzen (Lizenz), die dem jeweiligen Inhalt angehängt werden. Durch einen Hyperlink wird auf den Text der offenen Lizenz hingewiesen. Diese besagt dann sinngemäß (vereinfacht dargestellt): „Jeder darf diesen Inhalt frei und ohne Bezahlung nutzen, ihn beliebig kopieren, verbreiten und teilen. Wenn du das tust, musst du die Quelle und den Urheber angeben und diesen Lizenzhinweis übernehmen.“ Kurzum: Open Content kann „frei“ genutzt werden, ohne dafür bezahlen zu müssen, wenn man die Lizenzregeln einhält: Autorinnen bzw. Autoren müssen genannt, auf Quellen muss hingewiesen und Lizenzangaben müssen vorgesehen werden (Lizenzangabepflicht). Außerdem ist zu beachten, dass manche Lizenzvarianten bestimmte Nutzungen nicht abdecken. So gibt es Lizenzen, die die kommerzielle Nutzung oder die Veröffentlichung von bearbeiteten Fassungen des Materials von der Nutzungserlaubnis ausnehmen. Ein solcher Ausschluss bedeutet, dass individuell Rechte geklärt werden müssen, wenn man eine solche Nutzung vornehmen will. Der meiste Open Content wird unter den weitverbreiteten Lizenzen von Creative Commons zugänglich gemacht (siehe Kasten rechts). Über die erweiterte Suche kann mit Suchmaschinen oder auf spezialisierten Plattformen gezielt nach offenen Inhalten gesucht werden.

Creative Commons

Creative Commons ist eine amerikanische Stiftung, die die CC-Lizenzen entwickelt hat und pflegt. Diese Open-Content-Lizenzen haben sich über die Jahre zu einer Art Standard entwickelt. Wer Open Content veröffentlichen will, nutzt meist eine CC-Lizenz.

CC-Lizenzen basieren auf einem modularen System. Es existieren vier Module, jedes Modul ist mit einem Piktogramm versehen.



BY = attribution



ND = no derivatives



NC = non-commercial



SA = share alike

Creative-Commons-Lizenzmodule

BY = attribution (Namensnennung)

ND = no derivatives (keine Bearbeitung)

NC = non-commercial (keine kommerzielle Nutzung)

SA = share alike (Weitergabe unter gleichen Bedingungen)

Es gibt sechs verschiedene Lizenzvarianten, die diese Module in unterschiedlichen Kombinationen enthalten. Je nachdem, welche der Varianten vom Rechteinhaber gewählt wurde, ergeben sich verschiedene Anforderungen an die Nachnutzung.



Merke: Nicht jede CC-Lizenz erlaubt jede nur denkbare Nutzung. Es ist daher wichtig zu schauen, ob die eigene Nachnutzung von der Lizenz abgedeckt ist. Beispielsweise ist es nicht zulässig, ein Bild, das unter einer NC-Lizenz steht, für kostenpflichtiges Unterrichtsmaterial zu verwenden.

Wichtig ist zudem, die Lizenzpflichten einzuhalten. Erforderlich sind vor allem:

- Nennung des Urhebers/Lizenzgebers,
- Angabe der Lizenz, Verweis auf den Lizenztext,
- Link zur Fundstelle/Originalquelle (bei Online-Inhalten ist das die URL).

Wer gegen diese Pflichten verstößt, verhält sich rechtswidrig. Open Content ist nicht gemeinfrei, sondern durch die Lizenz wird lediglich eine vertragliche Nutzungserlaubnis unter Auflagen erteilt. Wer sie verletzt, verliert seine Nutzungsrechte und begeht eine Urheberrechtsverletzung und riskiert eine Abmahnung oder Klage.



FAQ von Creative Commons Deutschland



Praxisleitfaden zu Open Content bei Wikimedia

Gemeinfrei bedeutet dagegen, dass Werke, deren Schutz abgelaufen ist (Schutzdauer), ohne Restriktionen und ohne eine Lizenz zu benötigen, frei genutzt werden dürfen. Urheberrechte enden 70 Jahre nach dem Tod des Autors. Die Werke von Vincent van Gogh können also beispielsweise frei kopiert, in Lehrmaterial verwendet oder frei im Internet gepostet werden – auch ohne Urheberhinweis. Das gilt auch für Fotos von Bildern Vincent van Goghs (§ 68 UrhG).

Beispiele für gemeinfreie Bilder:
„Sternennacht“ (1889), Vincent van Gogh



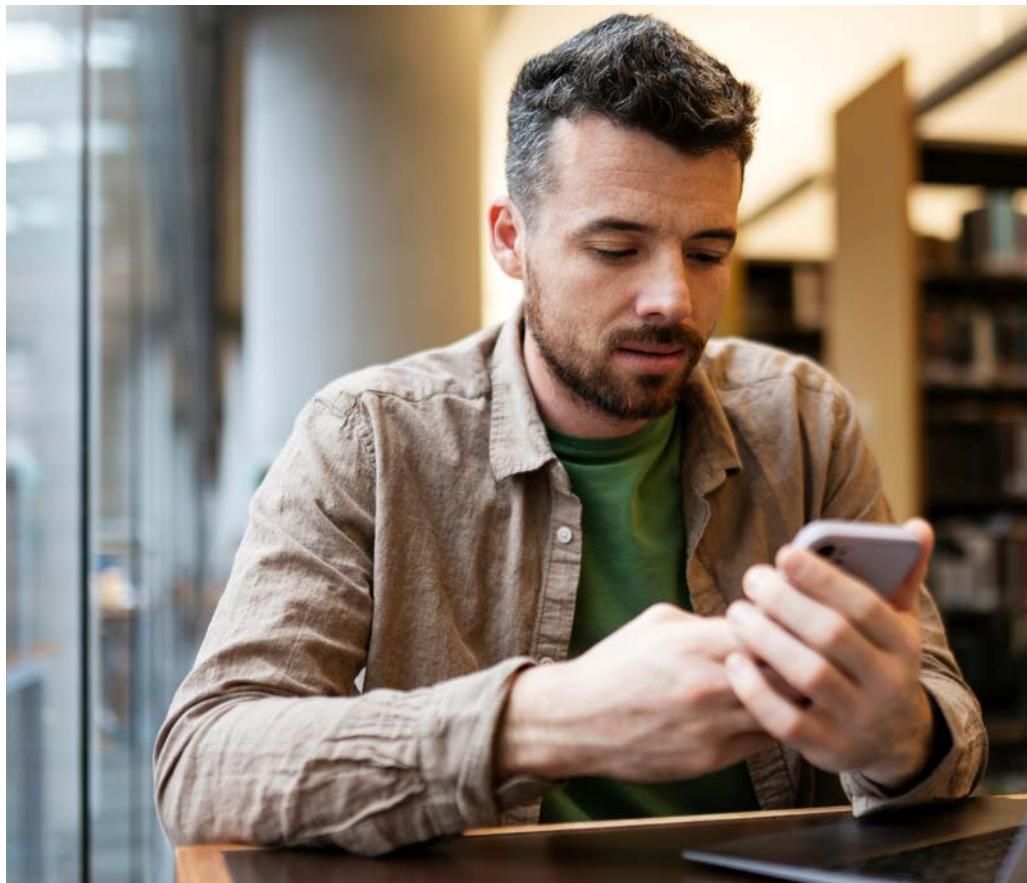
„Zwölf Sonnenblumen in einer Vase“ (1888),
Vincent van Gogh

Pixabay, Unsplash & Co. – Nutzung freier Bilddatenbanken

Im Internet finden sich u.a. verschiedene Datenbanken mit freien Fotos, die von jedem für jeglichen Zweck und ohne Nutzungsauflagen (nicht mal die Quelle muss genannt werden) kostenlos genutzt werden dürfen. Beispiele hierfür sind Unsplash [♂](#) oder Pixabay [♂](#). Diese verwenden oft eigene Lizenzbestimmungen und keine CC-Lizenzen.

f. Online-Quellen einbinden (Hyperlinks, Embedding)

Nicht immer ist es nötig, die Inhalte anderer zu kopieren, um sie in der Hochschullehre einzubeziehen. Vor allem bei Online-Quellen und deren Zitation in digitalen Materialien bieten sich Verweise als Alternative an. Der Vorteil: Verweise wie Hyperlinks oder Embeds (Embedding) sind urheberrechtlich in aller Regel problemlos, während Copy-and-paste (Kopieren und Einfügen) bzw. Copy-and-post (Kopieren und Onlinestellen) eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen aufwirft. Der Nachteil: Online-Quellen sind nicht immer zuverlässig. Inhalte verschwinden, werden verschoben, Links gehen ins Leere etc. Ob Verweise methodisch sinnvoll sind, um Fremdmaterial in die Lehre, beispielsweise in Lehrmaterialien, einzubeziehen, hängt von den Umständen und den eigenen Präferenzen ab.



Urheberrechtlich betrachtet sind insbesondere Hyperlinks unproblematisch, weil es sich hierbei nur um Verweise handelt. Ein Verweis ist keine urheberrechtlich relevante Nutzung. Denn das Werk wird nicht kopiert oder (erneut) öffentlich zugänglich gemacht, sondern es wird lediglich auf die Quelle hingewiesen, die bei einem Klick auf den Link aufgerufen wird.

Das gilt auch für das sogenannte Embedding (Einbetten). Auch hier wird die eingebettete Datei nicht kopiert und von einem anderen Server zugänglich gemacht, sondern es wird lediglich auf die Originalquelle verwiesen. Wird die eingebettete Datei (wie z. B. ein YouTube-Video) aufgerufen, geschieht dies von dem Server, auf dem sie ursprünglich bereitgestellt wurde.

Der urheberrechtlich entscheidende Unterschied zwischen solchen Verweisen und Copy-and-post liegt in der Kontrolle, die der Rechteinhaber über die Bereitstellung des Inhalts ausüben kann. Wird nur per Link oder Embed auf die Quelle verwiesen, kann der Urheber die Zugänglichmachung des Inhalts beenden, indem er ihn aus dem Netz nimmt.

Die Links und Embeds gehen dann ins Leere. Wird er dagegen von Dritten kopiert und auf einem anderen Server, in einem anderen Profil eines sozialen Netzwerks usw. wieder veröffentlicht, verliert der Urheber die Kontrolle. Er hat auf die neue externe Quelle keine Einflussmöglichkeit. Daher ist Copy-and-post in der Regel nicht erlaubt, Verlinken hingegen schon.



Merke: Auch wenn Hyperlinks und Embeds generell urheberrechtlich zulässig sind, können Haftungsrisiken entstehen, wenn man auf illegale Quellen verlinkt, beispielsweise illegale Streaming-Websites oder Portale mit rechtswidriger faschistischer Propaganda. Auch beim Verlinken gilt: Auf offensichtlich rechtswidrige Inhalte zu verweisen kann rechtliche Konsequenzen haben!

g. Online-Veranstaltungen

Online-Veranstaltungen mit Fremdwerken durchführen, Lehrveranstaltungen aufzeichnen und online verfügbar machen

Digitale Online-Veranstaltungen über Videokonferenzsysteme wie Zoom, WebEx oder BigBlueButton sind seit der Coronapandemie in aller Munde. Urheberrechtlich betrachtet macht es einen Unterschied, ob geschütztes Material „vor Ort“ oder über das Internet genutzt wird.

Bei der digitalen Lehre werden Vorlesungen, Seminare oder Übungen über Online-Technologien wie Videokonferenzsysteme abgehalten. Wird hierbei Fremdmaterial verwendet, beispielsweise ein YouTube-Video gezeigt oder fremde Bilder in einer Präsentation genutzt, sind die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse zu beachten. Hierbei können die → Unterrichtsschranke, das Zitatrecht oder (bei wissenschaftlich orientierten Veranstaltungen) die Wissenschaftsschranke zur Anwendung kommen. Sie alle ermöglichen u.a. die Nutzung von Fremdmaterial im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe. Anforderungen, Grenzen und Auflagen der jeweiligen Regelung sind hierbei zu beachten. Für synchrone Live-Übertragungen, die sich an kleine geschlossene Gruppen und damit nicht an eine Öffentlichkeit richten, gelten die Restriktionen des Urheberrechts und der gesetzlichen Nutzungserlaubnisse dagegen nicht.

Materialien werden in der Online-Lehre häufig online über Cloudspeicher (wie z. B. Dropbox) oder Lern-Management-Systeme (LMS) geteilt. Verwenden Lehrende in ihren Lehrmaterialien fremde Werke, z. B. Fotos, Texte (oder Ausschnitte daraus) oder Grafiken, kann das aufgrund der → Unterrichtsschranke gestattet sein. Diese gilt generell auch für die Nutzung von Fremdmaterial in Präsentationen oder Referaten der Studierenden. Was bei der Erstellung solcher Materialien zu beachten ist, wird unter „d. Lehr- und Lernmaterialien“ erläutert.

Es kann zur Nach- und Vorbereitung der Lehrveranstaltung zudem vorteilhaft sein, sie auf Video aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen online zu stellen. Hierbei ist zunächst auf Persönlichkeits- und Datenschutzrechte der anwesenden Studierenden und Lehrenden zu achten.

Personen auf Fotos und in Videos:**Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

In dieser Handreichung wird auf Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte nicht detailliert eingegangen. Daher nur ganz kurz: Wenn andere Personen abgelichtet und die Aufnahmen online gestellt werden sollen, müssen diese Personen in aller Regel um Erlaubnis gefragt werden. Von diesem Grundsatz gibt es nur sehr wenige Ausnahmen!



Weitere Informationen ↗
zu Persönlichkeitsrechten
bei Fotos



Weitere Informationen ↗
zur Veröffentlichung von
Fotos ohne Einwilligung

Urheberrecht wird bei solchen Aufzeichnungen relevant, wenn in der Lehre Fremdmaterial verwendet wurde und dieses in der Aufzeichnung wahrnehmbar ist. Werden beispielsweise Gedichte rezitiert oder aus Materialien vorgetragen, in denen sich Zitate finden, oder werden Videos vorgeführt, sind die urheberrechtlichen Regeln zu beachten.

Sofern – wie es in der Regel der Fall sein wird – keine Rechte am Fremdmaterial individuell geklärt wurden, sind die Grenzen und Auflagen der gesetzlichen Nutzungserlaubnisse für die Nachnutzung zu beachten. Auch gilt allem voran die → Unterrichtsschranke, unter Umständen auch das Zitatrecht oder – im wissenschaftlichen Kontext – die Wissenschaftsschranke. Wie oben beschrieben (→ Unterrichtsschranke) ist bei Nutzungen nach § 60a vor allem zu beachten, dass die Aufzeichnungen nur den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zugänglich gemacht werden. Ein Einstellen auf Plattformen über öffentlich zugängliche Kanäle (z. B. bei YouTube) wird weder von der → Unterrichts- noch der Wissenschaftsschranke gestattet. Zitate dürfen dagegen auch der unbeschränkten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (öffentliche Zugänglichmachung).



Merke: Für offene wissenschaftliche (Online-)Veranstaltungen wie Kongresse, die jedermann zugänglich sind und nicht nur auf Einladung besucht werden können, gilt die Wissenschaftsschranke nicht. Denn Nutzungen dürfen sich hiernach nur an einen „bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung“ richten. Soll in solchen Kontexten Fremdmaterial eingesetzt werden, z.B. in Präsentationen oder Handouts, ist das Zitatrecht zu beachten. Oder man verwendet – wenn es inhaltlich machbar und sinnvoll erscheint – Open Content. Die Open-Content-Lizenzen eröffnen wesentlich weitergehende Nutzungsmöglichkeiten als das Zitatrecht (siehe S. 14 ff.).

h. Online- und Präsenzprüfungen

Fremdmaterial in der Prüfung verwenden

Wie auch bei der Konzeption von Seminaren oder Vorlesungen, Referaten oder Präsentationen, so ist es bei Prüfungen oft hilfreich, sich von anderen inspirieren zu lassen. Auch hier gilt (zur Konzeption von Lehrveranstaltungen siehe S. 7), dass es aus urheberrechtlicher Sicht unproblematisch ist, sich bei Prüfungsaufgaben, -abläufen und anderen konzeptionellen Aufgaben an bereits bestehendem Material zu orientieren und Konzepte zu übernehmen. Konzepte sind keine geschützten Werke. Gleichermaßen gilt für Informationen und Fakten jeglicher Art, wie z. B. wissenschaftliche Erkenntnisse, Formeln oder reine Daten (wie Geo- oder Wetterdaten). Informationen sind frei von Urheberrechten (zum Urheberrecht bei Forschungsdaten siehe S. 30 ff.).

Auch die direkte Übernahme von ausformulierten Prüfungskonzepten, einzelnen Prüfungsaufgaben oder ganzer Fragenkataloge ist in der Regel urheberrechtlich unproblematisch. In normaler Sprache abgefasste Prüfungsfragen erreichen in der Regel nicht die Schöpfungshöhe und auch die Zusammenstellung einer Reihe von Prüfungsfragen in einem Fragenkatalog ist zumeist kein geschütztes Werk. Was nicht geschützt ist, das ist gemeinfrei und kann ohne Restriktionen genutzt werden.

Das Urheberrecht wird relevant, wenn geschütztes Fremdmaterial im Rahmen von Prüfungen verwendet werden soll. Sollen beispielsweise Studierende der Germanistik in der Klausur einen Text interpretieren, ist es natürlich nötig, ihnen diesen

auch zur Verfügung zu stellen. Hier greift grundsätzlich die → Unterrichtsschranke. Hiernach dürfen einzelne Abbildungen und Werke geringen Umfangs (z.B. Texte mit max. 25 Seiten) vollständig bzw. bis zu 15 % eines Werkes zu Prüfungszwecken an Hochschulen und Universitäten verwendet werden.

Die → Unterrichtsschranke erlaubt die Nutzung unabhängig davon, ob die Prüfung in Präsenz oder online abgehalten wird. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben nur den Prüflingen zugänglich gemacht werden.

Handelt es sich bei dem zu Prüfungszwecken verwendeten Fremdmaterial um Open Content oder Open Educational Resources, darf es nach den Regeln der hierfür geltenden Lizenz verwendet werden, ohne dass es auf eine individuelle Genehmigung oder gesetzliche Nutzungserlaubnis ankommt. Open-Content-Lizenzen eröffnen wesentlich weitergehende Nutzungsrechte als die gesetzlichen Schrankenbestimmungen und sind leichter verständlich. Offene Inhalte sind als solche gut erkennbar gekennzeichnet (siehe S. 15).



Für Studierende

Fremdmaterial verwenden: Auch Studierende verwenden in Prüfungssituationen wie z. B. Hausarbeiten mitunter Fremdmaterial. Die → Unterrichtsschranke gilt auch hierfür. Neben der generellen Mengenbeschränkung (15 %-Regel) schreibt sie





Unterrichtsschranke (§ 60a UrhG)

Die Unterrichtsschranke erleichtert es, urheberrechtlich geschütztes Fremdmaterial zu Bildungszwecken zu nutzen. Sie betrifft gleichermaßen Schulunterricht wie universitäre Lehre. Bei der Unterrichtsschranke handelt es sich um eine gesetzliche Erlaubnis: Wenn ihre Voraussetzungen gegeben sind, muss für die jeweilige Nutzung keine individuelle Genehmigung vom Rechteinhaber (eine Lizenz) eingeholt werden. Nachstehend werden die wesentlichen Regelungsaspekte kurz erläutert. Auf die Darstellung komplexer Detailfragen wird hier zugunsten der Verständlichkeit verzichtet.



Wer darf nutzen?

Lehrende und Studierende. Sie dürfen Dritte in die Nutzung einbeziehen, z. B. die Unibibliothek oder einen Copyshop mit der Anfertigung von Kopien beauftragen.

Welche Nutzungszwecke dürfen verfolgt werden?

Zulässig sind Nutzungen, die der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an einer Bildungseinrichtung dienen. Hiermit gemeint sind alle möglichen Nutzungshandlungen (soweit urheberrechtlich relevant) im Rahmen der Vor- und Nachbereitung und der Durchführung von Unterricht.

Beispiele sind:

- Kopien für die Teilnehmenden einer bestimmten Lehrveranstaltung erstellen und sie austeilten oder zum Download bereitstellen;
- analoge Materialien zur Nutzung in einer Lehrveranstaltung kopieren und an deren Teilnehmende austeilten und gegebenenfalls zu diesem Zweck digitalisieren (z. B. einen Zeitschriftenbeitrag einscannen);
- Ausschnitte aus Büchern oder anderem Material in eigenes Lehrmaterial der Lehrkraft oder in Referate oder Präsentationen der Studierenden kopieren und die eigenen Inhalte in Lehrveranstaltungen einsetzen oder zur Vor- und Nachbereitung online oder offline zur Verfügung stellen;
- Filme vorführen, Videos streamen, Musik anhören, Gedichte rezitieren
- und vieles mehr.

An wen darf sich die Nutzung richten?

Die Nutzungen dürfen sich an Lehrende, Studierende sowie Prüferinnen und Prüfer richten. Das heißt z. B.:

- Fotokopien von Materialien dürfen für die Teilnehmenden einer bestimmten Lehrveranstaltung erstellt und ausgeteilt werden.
- Digitale Kopien dürfen zum Download oder zur Ansicht zur Verfügung gestellt werden, soweit nur die Teilnehmenden einer bestimmten Lehrveranstaltung zugreifen können, z. B. eines Kurses, Seminars, einer Vorlesung oder Übung.
- Bei Prüfungen dürfen Kopien von und für Prüferinnen und Prüfer sowie Prüflinge erstellt und an sie ausgeteilt bzw. – bei Online-Prüfungen – digital zur Verfügung gestellt werden.



Merke: Wenn Fremdmaterial gemäß § 60a UrhG genutzt wird, ist der Zugriff auf die Teilnehmenden einer bestimmten Lehrveranstaltung zu beschränken. Eine Zugänglichmachung an eine weitergehende (z. B. an alle Studierenden eines Studiengangs) oder gar unbeschränkte Öffentlichkeit (z. B. auf einer Website) ist nicht gestattet! Um dies zu gewährleisten, sind technisch übliche Zugriffsbeschränkungen vorzunehmen, etwa durch einen Passwortschutz.

An welchen Einrichtungen und für welchen Unterricht darf genutzt werden?

Nicht jeder Unterricht profitiert von der Nutzungserlaubnis des § 60a, sondern lediglich:

- Unterricht und Lehre an bestimmten Bildungseinrichtungen. Laut Gesetz sind das: „frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung“.
- Unterricht und Lehre, die keinen kommerziellen Zwecken dienen: Unterricht oder Lehre, mit denen der Ausrichter Gewinne erzielen will, sind nicht von der Regelung erfasst.



Wie viel darf man nutzen?

§ 60a erlaubt grundsätzlich nur die auszugsweise Nutzung von geschützten Werken – genau genommen 15 %. In manchen Fällen dürfen jedoch auch ganze Werke genutzt werden. Auch gibt es Werkgattungen, die von der Nutzung in der Hochschul- und universitären Lehre mehr oder weniger ausgeschlossen sind. Konkret lauten die Regelungen wie folgt:

Unterschiedliche Nutzungsgrade im UrhG

	100 %	Vollständige Nutzung von <ul style="list-style-type: none">• <u>vergriffenen Werken</u> (synonym zu „<u>nicht verfügbaren Werken</u>“),• einzelnen Beiträgen aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften (Achtung: Publikumszeitschriften oder Tageszeitungen fallen unter die 15 %-Grenze),• <u>Werken mit geringem Umfang</u>: Druckwerke mit bis zu 25 Seiten, einzelne Gedichte oder Liedtexte, Filme und Videos mit bis zu fünf Minuten Länge, einzelne Musikstücke.
	15 %	Anteilige Nutzung von <ul style="list-style-type: none">• allem, was nicht unter die 100 %- oder 0 %-Grenze fällt. Zur Berechnung kann man sich bei Sprachwerken an der Gesamtzahl von nummerierten Seiten eines Buches mit Vorwort, Inhalts-, Literatur- und Sachverzeichnis (aber ohne Leerseiten) orientieren. Bei Filmen sind Vor- und Abspänne mitzurechnen.
	0 %	Keine Nutzung von <ul style="list-style-type: none">• Musiknoten,• Aufzeichnungen von Live-Veranstaltungen (Live-Mitschnitte).

Weitere Regelungen über Gesamtverträge

Einige für die Unterrichtspraxis wichtige Nutzungen, die eigentlich von der gesetzlichen Nutzungserlaubnis ausgeschlossen sind (z.B. Schulbücher), sind durch sogenannte Gesamtverträge teilweise doch möglich. Hierbei handelt es sich um vertragliche Vereinbarungen, die zwischen Bund/Ländern und Verwertungsgesellschaften geschlossen werden. Die Gesamtverträge konkretisieren und erweitern teilweise die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse und beinhalten Regelungen zur Vergütung.

Quellenangaben

Bei Nutzungen nach § 60a müssen die Quellen angegeben werden. Zu nennen sind generell (sofern diese Angaben verfügbar sind und die Nennung zweckmäßig und üblich ist):

- der Urheber,
- der Werktitel – online veröffentlichte Bilder haben oft keinen Titel, dann muss natürlich auch kein Titel genannt werden,
- bei Auszügen aus Zeitschriften und anderen Sammlungen der Titel derselben,
- die konkrete Fundstelle – bei Online-Nutzungen z.B. ein Hyperlink, bei Auszügen aus Büchern oder Zeitschriften die Seitenzahl/Ausgabe.

Die Quellenangaben sind so anzubringen, dass klar erkennbar wird, dass hier ein fremdes Werk genutzt wird und um welches Werk von welchem Urheber es sich handelt. Wie die Quellenangabe im jeweiligen Fall aussehen sollte, ist variabel. Das hängt von den Umständen und der Üblichkeit ab. Beispielsweise werden die Quellenangaben in einem Podcast naturgemäß anders gesetzt als in einem Unterrichtsskript.

Nutzungsvergütungen

Nutzungen nach § 60a sind vergütungspflichtig (gesetzliche Vergütung). Forschende wie auch Studierende oder Lehrende kommen hiermit jedoch nicht in Berührung. Die Vergütungen werden generell durch die Bundesländer und den Bund durch Gesamtverträge mit den Verwertungsgesellschaften festgelegt und von der öffentlichen Hand bezahlt.



Urheberrecht in der Forschung

a. Wem „gehören“ Forschungsdaten?

Eigene und fremde Forschungsdaten erheben, verwalten, analysieren, veröffentlichen, nachnutzen

Viele Forschungsprojekte gehen mit der Erhebung, Auswertung und Verarbeitung von Daten einher. Abgesehen von datenschutz- oder persönlichkeitsrechtlichen Aspekten stellt sich hierbei oft die Frage: Gehören die Daten jemandem und wenn ja, wem? Muss ich bei der Nutzung fremder Daten um Erlaubnis fragen? Muss ich Quellen angeben? Was ist, wenn andere meine Daten nutzen wollen? Müssen sie mich fragen? Kann ich die Nachnutzung gegebenenfalls verhindern oder unter Voraussetzungen (wie Pflicht zur Quellenangabe) stellen? Sind zur Freigabe der Nutzung offene Lizenzen, z. B. solche von Creative Commons, sinnvoll? Und wer könnte so etwas entscheiden, wem stehen die Rechte an Daten zu: den Forschenden, der Universität, dem Fachbereich?

Diese Fragen haben viele Facetten und eine davon ist das Urheberrecht.



Merke: Urheberrecht wird bei der Datennutzung relevant, wenn diese
a) urheberrechtlich geschützt sind und sie
b) im urheberrechtlichen Sinn genutzt werden (Nutzung).

Ob Forschungsdaten urheberrechtlich geschützt sind, hängt davon ab, worum es sich bei den Daten konkret handelt. Das Urheberrecht schützt nur Werke, also menschliche Schöpfungen, die ein Mindestmaß an Originalität aufweisen. Es schützt keine Informationen und Fakten, wie z. B. bibliografische Angaben, Adressen, Wetter- und Geodaten oder Naturgesetze. Ebenfalls nicht geschützt sind Ideen und Konzepte.

Grundsatz der Gemeinfreiheit von Fakten und Informationen:

Das Urheberrecht schützt nur die persönlichen Gestaltungen schöpferisch tätiger Personen (Urheber). Fakten und Informationen werden nicht vom Menschen geschaffen, sondern herausgefunden oder entdeckt. Sie sind daher keine Werke und frei von Urheberrechten. Dieser Grundsatz ist notwendige Voraussetzung für kulturelles Schaffen, für die Wissenschaft, Kommunikation, Meinungsfreiheit und ganz allgemein für Fortschritt jeglicher Art. Wären Daten, Fakten und Informationen urheberrechtlich geschützt, würden die Entdecker über das ausschließliche Recht verfügen, jedem die Nutzung zu verbieten oder von Zahlungen abhängig zu machen. So würden – mit anderen Worten – Informationsmonopole geschaffen. Um dies zu vermeiden, sind reine Fakten und Informationen gemeinfrei. Sie können ohne jegliche Beschränkung oder Auflage genutzt werden. Es muss – jedenfalls aus urheberrechtlicher Sicht – nicht einmal eine Quelle angegeben werden.

Weil dieses Grundprinzip für eine demokratische Gesellschaft elementar ist, gibt es hiervon keine Ausnahmen. Es ist unerheblich, ob die Erlangung der Information schwierig, teuer oder zeitraubend war. Ein Beispiel: Eine Langzeitstudie über die Auswirkungen eines Medikaments ist teuer, langwierig und erfordert im Zweifel viele spezielle Kenntnisse. Dennoch sind die hierin erlangten Erkenntnisse, also die Forschungsergebnisse als solche, nicht geschützt. Wie das Medikament sich auf die Testpersonen ausgewirkt hat, ob und wie es im Vergleich zu Placebo gewirkt hat usw., das sind reine Fakten und keine geistigen Schöpfungen der Forschenden. Jeder darf diese Erkenntnisse verwenden, z.B. um weitere Forschung zu betreiben, über die Studie zu berichten usw.



Merke: Die Erkenntnisse der Forschung, also Fakten und Informationen, gehören niemandem!

Wird jedoch über eine solche Studie z. B. ein analytischer Beitrag verfasst, kann er als Sprachwerk urheberrechtlich geschützt sein. Vom Urheberrecht umfasst sind jedoch lediglich die Wortwahl und die Formulierungen des Berichts. Die Informationen, die hierin verarbeitet und in Worte gefasst werden, sind und bleiben frei.

Gemeinfreie Fakten und geschützte Werke

Forschungsdaten, die nur aus Fakten und Informationen bestehen, sind gemeinfrei. Handelt es sich dagegen um Datensätze, die auch schöpferische Leistungen enthalten (angereicherte Daten), kann durchaus Urheberrechtsschutz bestehen. Auch hier gilt jedoch der Grundsatz von der Freiheit der Information: Ein qualitativer Datensatz, in dem in Prosa oder Fachsprache Forschungsergebnisse beschrieben werden, kann in seinen Formulierungen geschützt sein. Die damit transportierte Information ist jedoch frei.

Im Übrigen können auch Datensammlungen (Datenbanken) einem Schutzrecht unterliegen. Für den Schutz von Datenbanken gibt es zwei Möglichkeiten: das (Urheber-)Recht am Datenbankwerk und das sogenannte Datenbankherstellerrecht. Ein Urheberrecht an Datenbankwerken kommt in Betracht, wenn in der Sammlung oder Anordnung der hierin enthaltenen Daten eine ausreichend originelle schöpferische Leistung zu sehen ist (Schöpfungshöhe). Beim Datenbankherstellerrecht handelt es sich nicht um ein Urheber-, sondern um ein sogenanntes Leistungsschutzrecht. Es honoriert nicht geistige Schöpfungen, sondern die finanzielle oder technische Investition in eine Datenbank.



Merk: Rechte an Datenbanken sind von Rechten an deren Inhalten zu unterscheiden. Datenbankrechte schützen nicht die Daten, sondern deren Zusammenstellung, Verknüpfung usw. in einer Datenbank. Die Weiterverwendung der einzelnen Daten oder der hierin enthaltenen Informationen bleibt frei, wenn die Daten als solche nicht urheberrechtlich geschützt sind. Der Rechteinhaber kann gegen Nachnutzungen nur einschreiten, wenn die schöpferischen Struktur- oder Auswahllemente (beim Datenbankwerkrecht) bzw. ein „wesentlicher Teil der Datenbank“ (beim Datenbankherstellerrecht, siehe § 87b Abs. 1 UrhG) übernommen werden.

b. Zugang zu Daten

Gibt es ein Recht auf Access?

Auch wenn Rohdaten, Fakten und Informationen keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, ist ihr Zugang (Access) ganz oft beschränkt. Das liegt daran, dass es in aller Regel keine Verpflichtung gibt, Daten zu veröffentlichen oder auf Nachfrage herauszugeben. Daten der öffentlichen Hand und Forschungsdaten unterliegen gewissen Open-Data-Regularien (siehe § 12a E-Government-Gesetz – EGovG). Davon abgesehen können aber Unternehmen der Privatwirtschaft oder Individuen grundsätzlich frei entscheiden, ob und unter welchen Konditionen sie ihre Daten Dritten zur Verfügung stellen. Dazu kommt: Gerade Unternehmensdaten sind oft als Geschäftsgeheimnisse geschützt.

Forschungsklauseln am Beispiel des Zugangs zu Daten bei großen User-Generated-Content-Plattformen

Von dem Grundsatz, dass Unternehmen frei über ihre Daten verfügen können, gibt es einzelne Ausnahmen: So gewähren gesetzliche Forschungsklauseln der Wissenschaft in manchen Zusammenhängen Auskunftsrechte über Daten gegenüber privatwirtschaftlichen Akteuren. Ein Beispiel: Mit dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) hat der Gesetzgeber 2021 neue Regeln für die Betreiber von großen Plattformen (wie TikTok oder YouTube) geschaffen. Unter anderem enthält das Regelwerk einen gesetzlichen Zugangsanspruch zu Informationen über das Filtern und Blockieren von nutzergenerierten Inhalten aufgrund von Urheberrechtsverstößen. Der Anspruch steht öffentlichen Forschungsorganisationen zu und er richtet sich gegen die Plattformbetreiber (siehe § 19 Abs. 3 UrhDaG). Ziel dieser Regelung ist es, Transparenz zu schaffen und der Forschung Einblicke in Sachverhalte mit Grundrechtsbezug zu ermöglichen (hier: durch die Meinungsfreiheit geschützte Kommunikation über Plattformen und soziale Netzwerke).

c. Nachnutzung von Forschungsdaten

Auch wenn Daten an sich zugänglich und urheberrechtlich nicht geschützt sind, unterliegt ihre Nachnutzung häufig rechtlichen Restriktionen. So sind gerade Daten, die von kommerziellen Anbietern (z. B. Marktforschungsunternehmen, Datenbankanbieter) bezogen werden, oft vertraglichen Regeln unterworfen. Solche Verträge sind grundsätzlich einzuhalten, ganz gleich, ob die Daten gemeinfrei oder urheberrechtlich geschützt sind.

Neben vertraglichen Restriktionen kann die Nachnutzung von Forschungsdaten auch durch andere Gesetze als das Urheberrecht eingeschränkt sein. Das betrifft z. B. personenbezogene Daten, für die das Datenschutzrecht gilt.

Unterschiede zwischen Urheberrechtsschutz und vertraglichen Nutzungseinschränkungen

Schutzrechte wie das Urheberrecht gelten universell (*inter omnes*). Jeder muss sie beachten. Verträge wirken dagegen nur zwischen den Parteien, die sie abgeschlossen haben (*inter partes*). Vertragliche Nutzungsbeschränkungen schaffen also keine „Quasi-Urheberrechte“. Ein Beispiel: Werden urheberrechtlich nicht geschützte Forschungsdaten nach restriktiven Nutzungsbedingungen über eine Verlagsdatenbank zur Verfügung gestellt, sind die registrierten Nutzer der Datenbank hieran vertraglich gebunden. Enthalten die Nutzungsbedingungen also beispielsweise ein Verbot, die Daten an Dritte weiterzugeben, ist dies den Datenbanknutzenden untersagt. Dritte, die die Daten jedoch nicht aus der Datenbank erhalten haben, sondern über einen anderen Weg (etwa von den Forschenden selbst), müssen die Nutzungsbeschränkungen nicht beachten. Sie können die Daten frei verwenden, weil sie den Vertrag (die Nutzungsbedingungen) nicht abgeschlossen haben. Wären die Daten dagegen urheberrechtlich geschützt, müssten alle Nutzer gleichermaßen das Urheberrecht einhalten und dessen Nachnutzungsbeschränkungen beachten.

Im Übrigen gibt es gerade in der Wissenschaft vielfältige – oft außergesetzliche und selbst gesetzte – Regeln, die bei der Nachnutzung von Erkenntnissen und Daten zu befolgen sind. Gemeint sind z. B. Kodizes wie die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG oder Promotionsordnungen. Solche sind vom Urheberrecht unabhängig und im Rahmen ihres Anwendungsbereichs auch zu befolgen. Viele dieser Regeln dienen u. a. dem Interesse der Forschenden, als „Entdecker“ eines Faktums oder einer Erkenntnis honoriert und genannt zu werden. Gleichermassen sichern sie das wissenschaftsethische Prinzip, sich nicht „mit fremden Federn zu schmücken“.



Ausführliche Informationen ↗ zu Forschungsdaten, u.a. deren Schutzfähigkeit, Lizzenzen und Verträgen. Die informative Website enthält auch eine Vielzahl weiterführender Literaturhinweise.

d. Bibliotheksnutzung

Kopieren und Speichern von gedruckter und digitaler Literatur

Ein Großteil der wissenschaftlichen Literatur, die an Hochschulen, Universitäten und Forschungsinstituten genutzt wird, ist über lizenzierte Datenbanken digital verfügbar. Die Rechte zur Nutzung dieser (in aller Regel urheberrechtlich geschützten) Literatur ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen der Abonnements (z. B. Campuslizenzen).

Allerdings ist nicht jegliche Forschungsliteratur überall auf diese Weise verfügbar. Insbesondere Bücher spielen nach wie vor eine große Rolle für die Recherche, daneben auch Literatur aus Online-Repositorien, Open-Access-Journalen oder Blogs. Sollen Beiträge aus dem Netz oder Auszüge aus Büchern analog oder digital kopiert werden, bedarf es hierfür einer urheberrechtlichen Rechtsgrundlage. Diese ergibt sich bei Nutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken in aller Regel aus der Wissenschaftsschranke.



Wissenschaftsschranke (§ 60c UrhG)

§ 60c ist eine gesetzliche Nutzungserlaubnis und auch als „Wissenschaftsschranke“ bekannt. Sie ist der → Unterrichtsschranke sehr ähnlich. Wie bei der Regelung für den Unterricht dürfen nach der Wissenschaftsschranke bis zu 15% aus geschützten Werken, vollständige Werke geringen Umfangs (z. B. Videos und Filme bis maximal fünf Minuten Länge, Texte mit maximal 25 Seiten und einzelne Musikstücke) sowie ganze Beiträge aus Fachzeitschriften genutzt werden. Die Nutzung darf im Rahmen nicht kommerzieller wissenschaftlicher Forschung erfolgen. Das Fremdmaterial darf analog oder digital kopiert, archiviert, eingescannt und sonstwie gespeichert und innerhalb von abgegrenzten Forschungsgruppen geteilt, zum Download angeboten und anderweitig weitergegeben werden. Im Rahmen der Überprüfung der wissenschaftlichen Arbeit darf es auch Dritten zugänglich gemacht werden (z. B. bei Peer-Review-Verfahren). Für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch dürfen (anders als zu Unterrichtszwecken) sogar bis zu 75 % von Werken kopiert werden. Allerdings ist es untersagt, Kopien in diesem Ausmaß weiterzugeben. Für weitere Details siehe die Ausführungen zur → Unterrichtsschranke oben.



(Auch) Für Studierende

Quellen kopieren und archivieren nach der Wissenschaftsschranke durch Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden: Die Wissenschaftsschranke gilt für Nutzungen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung vorgenommen werden. Die oben beschriebenen gesetzlichen Nutzungsbefugnisse hat jeder, der wissenschaftlich vorgeht. Auf den Beruf kommt es nicht an. Die Wissenschaftsschranke gilt also sowohl für hauptberufliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als auch für jede andere Person, die wissenschaftliche Methoden anwendet, um Erkenntnisse zu erlangen. Auch Studierende und Privatgelehrte können sich hierauf berufen.

In der Wissenschaft gewinnen zudem Open-Access-Materialien zunehmend an Bedeutung. Hierbei handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Inhalte (z.B. Beiträge, Bilder oder grafische Darstellungen), die unter Open-Content-Lizenzen veröffentlicht wurden. Solche sind in aller Regel offen zugänglich und können nach den Regeln der jeweils geltenden Lizenz (etwa einer CC-Lizenz) weitgehend frei verwendet werden. Die Grenzen der gesetzlichen Nutzungsrechte (etwa die 15 %-Beschränkung nach der Wissenschaftsschranke) müssen hierbei nicht eingehalten werden. Dennoch enthalten auch die Open-Content-Lizenzen Nutzungs-vorgaben (Lizenzpflichten), die zu befolgen sind. Sie schreiben vor allem Autoren- und Quellenangaben sowie Lizenzhinweise vor.

e. Literaturbeschaffung

Innerbibliothekarischer Leihverkehr, Kopienversand, Schattenbibliotheken

Auch die am besten ausgestatteten Bibliotheken können nicht jedes denkbare Werk anschaffen und bereitstellen. Die Wissenschaft ist daher auch auf andere Mittel und Wege angewiesen, forschungsrelevante Literatur zu beschaffen.

So können sich Forschende über Kopienversanddienste wie „subito“ gegen Gebühr Kopien bestellen und (in aller Regel digital) liefern lassen. Nach der gesetzlichen Regelung über den Kopiendirektversand (§ 60e Abs. 5 UrhG) dürfen Bibliotheken auf Bestellung einzelne Beiträge aus wissenschaftlichen Journals oder Fachzeitschriften oder bis zu 10 % eines Gesamtwerkes kopieren und übermitteln. Die Übermittlung kann per Post, Fax oder digital (E-Mail, FTP, Cloudspeicher usw.) erfolgen.

Solche Kopienversanddienste ergänzen die Fernleihe im innerbibliothekarischen Leihverkehr. Die Fernleihe basiert vorrangig auf einem Gesamtvertrag zwischen der öffentlichen Hand und den Verwertungsgesellschaften WORT und Bild-Kunst. Bei der Fernleihe tritt die Bibliothek für ihre Nutzerinnen und Nutzer als Mittlerin auf. Sie besorgt Kopien aus Werken, die sie nicht selbst besitzt, von einer anderen Bibliothek, die über das gesuchte Werk verfügt. Für die bestellende Person liegt der Unterschied vor allem darin, dass ihr die Lieferbibliothek beim Kopiendirektversand (gemäß § 60e Abs. 5 UrhG) eine digitale Kopie schicken kann, z.B. per E-Mail. Bei der Fernleihe darf zwar von der Lieferbibliothek eine digitale Kopie an die bestellende Bibliothek geliefert werden. Aufgrund einer diesbezüglichen Einschränkung im Gesamtvertrag darf die Überlassung an die bestellende Person jedoch nur

in Papierform erfolgen (sogenannte analoge Lücke). Das Digitalisat, das die liefernde Bibliothek an die Bestellbibliothek geschickt hat, muss also ausgedruckt werden, bevor der Inhalt der bestellenden Person überlassen werden darf. Diese Restriktion wurde während der Coronapandemie zeitweise von den Verwertungsgesellschaften ausgesetzt.

Literaturbeschaffung über kostenlose Online-Quellen

Heutzutage weitverbreitet ist zudem die Literaturbeschaffung über Plattformen wie Researchgate, Open-Access-Repositorien und sogenannte Schattenbibliotheken wie Sci-Hub. Solche Arten von Online-Angeboten haben gemeinsam, dass eine große Zahl frei zugänglicher und nutzbarer Inhalte bereitsteht. Gerade bei Schattenbibliotheken ist die Herkunft und urheberrechtliche Zulässigkeit der angebotenen Materialien jedoch oft fragwürdig.

f. Text and Data Mining

Datenanalysen, Korpora erschließen, verwalten, analysieren und nachnutzen (lassen)

Wissenschaftliche Big-Data-Analysen sind eine mittlerweile weitverbreitete Methode, um komplexe Zusammenhänge zu untersuchen. Sie basieren oft auf Methoden des Text and Data Mining (TDM). TDM eignet sich vor allem zur automatisierten Auswertung von großen Datenbeständen mithilfe von Algorithmen.

TDM ist urheberrechtlich relevant, wenn die hierbei untersuchten Datenbestände geschützte Werke enthalten und diese im Rahmen der Analyse kopiert oder anderweitig auf urheberrechtlich relevante Weise genutzt (Nutzung) werden.

Ein Beispieldurchfall für urheberrechtlich relevantes TDM ist die Analyse einer wissenschaftlichen Literaturdatenbank. Zur Auswertung müssen die untersuchten Inhalte unter Umständen kopiert werden, z.B. um sie zu strukturieren, in einheitliche Formate zu konvertieren oder anderweitig aufzubereiten. In diesem Zuge werden sogenannte Korpora angelegt, also Zusammenstellungen der für die jeweilige Forschungsfrage relevanten Daten. Sofern dabei wie im genannten Beispiel wissenschaftliche Publikationen untersucht werden, sind diese in aller Regel urheberrechtlich geschützt. Die Erstellung, Speicherung, Archivierung und gegebenenfalls Zugänglichmachung des Korpus bedarf dementsprechend einer urheberrechtlichen Legitimation.



Das deutsche Urheberrechtsgesetz (UrhG) enthält zwei gesetzliche Nutzungserlaubnisse, nach denen geschütztes Material im Rahmen von TDM verwendet, vor allem kopiert werden darf, ohne hierfür Rechte klären (Rechteklärung) zu müssen: § 60d UrhG zielt auf Nutzungen im Rahmen nicht kommerzieller Forschung ab. Er wird ergänzt durch § 44b. Dieser gilt auch für TDM zu kommerziellen und sonstigen Zwecken und schafft somit zusätzliche Möglichkeiten (u.a. für die privatwirtschaftliche Forschung).

TDM nach den urheberrechtlichen Nutzungserlaubnissen

§ 60d gestattet urheberrechtlich relevantes TDM, sofern dies der nicht kommerziellen Forschung dient. Die gesetzliche Nutzungserlaubnis gilt für private oder öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen, die mit ihrer Tätigkeit keine wirtschaftlichen Gewinne anstreben. Auch öffentliche Kulturerbe-Einrichtungen (wie Museen oder Bibliotheken) und auch einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können sich auf diese Regelung berufen, sofern sie zu nicht kommerziellen Zwecken forschen. § 60d erlaubt vor allem die Anlegung des Korpus, also rechtmäßig zugängliches, urheberrechtlich geschütztes Material für die Analysen zu kopieren. Rechtmäßig zugänglich in diesem Sinne sind Inhalte, die entweder ohne Zugangsbeschränkungen (z. B. im Internet) verfügbar sind oder für deren Nutzung eine Lizenz vorliegt (beispielsweise eine von der jeweiligen Einrichtung abonnierte Literaturdatenbank).

Der Korpus darf mit verbundenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Rahmen der gemeinsamen Arbeit geteilt und bei Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. bei Peer-Review-Verfahren) auch Externen zur Verfügung gestellt werden. Die beim TDM entstehenden Korpora dürfen von Forschungs- und Kulturerbe-Einrichtungen so lange aufbewahrt werden, wie es „für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich“ ist. Hiernach kann auch eine dauerhafte Speicherung zulässig sein. Es sind angemessene Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Nutzungen zu treffen.

Die gesetzliche Nutzungsfreiheit aus § 44b unterscheidet sich hiervon in Details. Der wichtigste Unterschied liegt darin, dass sie nicht auf bestimmte Nutzerinnen und Nutzer oder auf nicht kommerzielle Nutzungszwecke beschränkt ist. Sie berechtigt also jeden, der Text und Data Mining vornehmen und hierbei Kopien von urheberrechtlich geschütztem Material verwenden will, unabhängig von Ziel und Zweck der Nutzung. Allerdings müssen die nach § 44b erstellten Kopien gelöscht werden, „wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind“. Der Korpus ist damit nach Abschluss der Analyse zu löschen und darf nicht (wie bei § 60d) für spätere Qualitätssicherungsmaßnahmen, Anschlussprojekte o. Ä. aufbewahrt werden. Im Übrigen können Rechteinhaber durch maschinenlesbare Vorbehalte (Disclaimer) TDM-Maßnahmen gemäß § 44b untersagen, die sie beispielsweise in den HTML-Code ihrer Websites einfügen können. Solche Vorbehalte müssen bei der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung (also bei Nutzungen nach § 60d) nicht beachtet werden.



Urheberrecht bei Veröffentlichungen

a. Rechte an der wissenschaftlichen Arbeit

Notwendige Vorfrage einer jeden Publikation urheberrechtlich geschützter Werke ist: Wer kann eigentlich über die Publikation entscheiden, wer hat das Recht zur Veröffentlichung? Diese Frage ist nicht immer leicht zu beantworten.

Grundsätzlich steht dem Urheber das Recht zur Publikation zu (sogenanntes Erstveröffentlichungsrecht). Wer einen Text verfasst, einen Song komponiert oder eine Grafik gestaltet hat, erlangt das Urheberrecht und damit das Recht, über die Veröffentlichung und Verwertung des Werkes zu entscheiden. Wenn ein Werk mehrere Urheber hat, sind sie gemeinsam befugt (Miturheber).

Dies kann anders sein, wenn der Urheber Dienst- oder Arbeitnehmer ist und das betreffende Werk in Erfüllung seiner arbeits- oder dienstvertraglichen Pflichten entstanden ist (Arbeitnehmerwerk). Auch in solchen Konstellationen ist der Urheber zwar Inhaber des Urheberrechts. Es ist aber möglich, dass Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte dem Arbeitgeber zustehen.



Merke: Es ist grundsätzlich unerheblich für die Zuordnung des Veröffentlichungsrechts, ob der Urheber angestellt, im öffentlichen Dienst beschäftigt oder verbeamtet ist. Es kommt auf die Details des Beschäftigungsverhältnisses und die vertraglichen Vereinbarungen an. Zur sprachlichen Vereinfachung ist daher im Anschluss nur von Arbeitgebern, Angestellten und Arbeitsverträgen die Rede.

Arbeitgeber erhalten in aller Regel Nutzungsrechte an Arbeitnehmerwerken. Dies gilt für Werke ihrer Mitarbeitenden, wenn sie in Ausübung von deren arbeitsvertraglichen Pflichten entstanden sind (siehe § 43 UrhG). Denn hier, so der Hintergedanke, wurde der Urheber für die Werkschöpfung bezahlt, der Arbeitgeber trägt die Kosten und das wirtschaftliche Risiko. Allerdings gibt es – außer bei angestellten Programmiererinnen und Programmierern – keine gesetzliche Regelung, nach der der Arbeitgeber an Arbeitnehmerwerken stets volumänglich und zeitlich unbeschränkt sämtliche Rechte erhält. Daher sollte vertraglich geregelt werden, ob und welche Rechte der Arbeitgeber erhält. Wenn keine konkrete Vereinbarung getroffen

wurde, muss diese Frage anhand der Umstände, also angesichts der Details des jeweiligen Arbeitsverhältnisses, beantwortet werden. Ob das Werk in der Arbeitszeit oder der Freizeit, im Büro oder zu Hause geschaffen wurde, sind lediglich Indizien für diese komplexe Abwägung. Für häufig entscheidende Detailfragen liefern sie keine konkreten Hinweise. Offen bleibt hierbei etwa:

- Sind exklusive oder nur nicht exklusive Rechte übergegangen?
- Für welche Nutzungsarten hat der Arbeitgeber, für welche die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer die Rechte?
- Für welche Dauer stehen die Rechte dem Arbeitgeber zu? Fallen sie zurück, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer kündigt?

Gerade im Hochschulkontext werden erfahrungsgemäß oft keine konkreten vertraglichen Vereinbarungen über Nutzungsrechte geschlossen. Hierdurch entstehen schwer lösbare Fragen in Bezug auf Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte. Hat die Hochschule beispielsweise die Nutzungsrechte an Vorlesungsskripten, die Lehrstuhlmitarbeitende erstellt haben, oder können diese selbst über Veröffentlichungen (z. B. auf der Website der Universität oder in einem Repository) entscheiden? Haben Hochschulen Rechte an wissenschaftlichen Beiträgen oder an Studien- und Forschungsarbeiten der Studierenden? Fallen Rechte bei einem Wechsel von Autorinnen bzw. Autoren zu einer anderen Hochschule oder zu einem anderen Arbeitgeber wieder an sie zurück?



Allgemeingültige Antworten auf diese Fragen gibt es nur in Sonderkonstellationen. Für Hochschullehrerinnen und -lehrer, also ordentliche und Honorarprofessorinnen und -professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten sowie Lehrbeauftragte, ist etwa anerkannt, dass sie in aller Regel selbst Inhaber der Rechte an ihren Arbeitnehmerwerken sind. Das gilt sowohl für Forschungs- als auch für Lehrinhalte. Begründet wird diese Privilegierung u.a. mit der grundrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit.



Für Studierende und wissenschaftliche Mitarbeitende

Für andere Hochschulangehörige (wie vor allem wissenschaftliche oder studentische Mitarbeiter) gilt diese Privilegierung, die Hochschullehrerinnen und -lehrer genießen, generell nicht. Denn – so die Grundannahme – sie handeln im Rahmen ihrer dienstvertraglichen Pflichten grundsätzlich weisungsabhängig (in der Regel auf Anweisung ihres Vorgesetzten) und nicht im Rahmen freier wissenschaftlicher Forschung. Schaffen wissenschaftliche Mitarbeitende jedoch Werke außerhalb ihrer weisungsgebundenen Aufgaben, etwa im Rahmen eigenständiger Forschung (z.B. Doktorarbeiten), gilt dies wiederum nicht. Auch an Studienarbeiten und Klausuren etc. hat die Hochschule keine Rechte. Denn bei solchen Arbeiten handelt es sich nicht um Arbeitnehmerwerke. Über die Veröffentlichung und Verwertung solcher Arbeiten können Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden und Mitarbeitende selbst entscheiden.

Bei Auftragsforschung und Drittmittelprojekten kann dies wiederum anders sein. Zuwendungsbescheide, Förderbedingungen oder vertragliche Vereinbarungen können durchaus Vorgaben für die in solchen Projekten entstehenden Publikationen enthalten (wie Dissertationen, Papers etc.). DFG-Mittel sind beispielsweise häufig an die Bedingung geknüpft, Forschungsergebnisse als Open Access zu publizieren. Hierdurch wird die Publikationsfreiheit der Forschenden in gewissem Maß eingeschränkt.

b. Fremde Quellen in eigenen Publikationen

Richtig zitieren, Verwendung von offenen und gemeinfreien Inhalten in eigenen Publikationen

Sich mit fremden Publikationen auseinanderzusetzen ist wesentlicher Bestandteil wissenschaftlicher Arbeit. Werden hierbei fremde Werke oder Werkteile übernommen, sind die Regeln des Zitatrechts zu beachten.



Merke: Mit dem urheberrechtlichen Zitatrecht nicht zu verwechseln sind Zitierregeln, die sich die Wissenschaft oder Forschungseinrichtungen selbst setzen. Hierzu zählen beispielsweise Regeln über die gute wissenschaftliche Praxis, Promotionsordnungen und ähnliche Regularien. Solche haben oft eine andere Zielrichtung als das urheberrechtliche Zitatrecht und sind daher anders ausgestaltet. Beispielsweise ist es wissenschaftsethisch eine Selbstverständlichkeit, auf den Entdecker einer Theorie, eines Denkansatzes oder einer wichtigen Erkenntnis hinzuweisen. Aus urheberrechtlicher Sicht gibt es eine solche Pflicht dagegen nicht. Theorien, Denkansätze und Erkenntnisse fallen nicht unter das Urheberrecht. Entsprechend gelten hierfür auch dessen Regelungen (wie die Nennungspflichten) nicht.

Das urheberrechtliche Zitatrecht ist nur dann relevant, wenn geschützte Werke im Ganzen oder in Teilen übernommen, also nachgenutzt werden. Wird nur per Link auf Fremdmaterial verwiesen, sind die urheberrechtlichen Einschränkungen nicht zu beachten (siehe S. 18 f.). Ebenso wenig, wenn nur kleinste Textauszüge oder gemeinfreie Abbildungen verwendet werden. Bei deren Verwendung können zwar wissenschaftliche Nennungsregeln zu beachten sein, urheberrechtliche Vorgaben gibt es jedoch keine.

Ist das urheberrechtliche Zitatrecht einschlägig, sind die auf S. 12 beschriebenen Vorgaben zu beachten. Insbesondere darf nur im erforderlichen Umfang zitiert werden, es muss eine innere Verbindung der eigenen Leistung zum Zitierten und damit ein anerkannter Zitatzweck vorliegen und die Quellen sind anzugeben.

Nachnutzungen von Open Content müssen den Regeln der jeweils geltenden Open-Content-Lizenz folgen. Diese sind sehr liberal, in der Regel müssen lediglich Hinweispflichten erfüllt, also Quellen, Urheber und geltende Lizenz genannt werden (siehe S. 14 ff.).

c. Open Access

Eigene Publikationen und Materialien als Open Access lizenziieren und veröffentlichen

Beim Open Access (OA) werden wissenschaftliche Inhalte vom Rechteinhaber (in der Regel: dem Urheber) frei zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt. Da solche Materialien in der Regel urheberrechtlich geschützt sind, müssen sie „geöffnet“ werden, um frei nachgenutzt werden zu können (daher „Open“). Hierfür ist der Einsatz einer Open-Content-Lizenz wie Creative Commons erforderlich (siehe S. 15).



Wissenschaftliche Publikationen im Wege des Open Access bereitzustellen, dient dem Gemeinwohl. So kann nicht nur von jedermann hierauf zugegriffen werden, sondern jeder kann sie nachnutzen, ohne eine individuelle Genehmigung einholen oder Nutzungsentsgelte zahlen zu müssen. OA-Inhalte sollen nach der Berliner Erklärung zum Open Access beispielsweise beliebig kopiert, übersetzt, geteilt, angepasst und in anderen Kontexten verwendet werden dürfen. Über einen großen Pool an OA-Publikationen wird Wissenschaft transparenter, inklusiver und zugänglicher. Die Verfasserinnen und Verfasser offener Publikationen wiederum profitieren häufig von den liberaleren Verbreitungsmöglichkeiten und der breiteren Verfügbarkeit (z. B. durch Reputationseffekte), wie Steigerung der Bekanntheit, dadurch bessere Verdienstmöglichkeiten usw.).

Wie vergabe ich eine CC-Lizenz?

Auf der Website von Creative Commons ↗ können Interessierte ganz einfach eine passende Lizenz auswählen und für ihr Werk verwenden. Die für die Lizenzierung notwendigen Hinweise und Angaben werden von dem Online-Tool „License Chooser“ automatisch generiert. Versehen mit diesen Lizenzhinweisen können sie dann Open Access gestellt, also z. B. auf Plattformen, Websites oder in Repositorien online gestellt werden.

Wichtig: Über OA-Publikationen kann nur der Inhaber der Rechte an dem jeweiligen Werk entscheiden. Enthalten die Materialien Fremdmaterial, sind wiederum die urheberrechtlichen Regeln (wie vor allem das Zitatrecht) zu beachten!

d. Individuelle Rechteklärung

Nutzungserlaubnisse einholen und Verträge schließen

Ist die gewünschte Nutzung weder durch eine gesetzliche Nutzungserlaubnis noch aufgrund einer Open-Content-Lizenz gestattet, muss hierfür eine Lizenz, d.h. ein Nutzungsrecht, eingeholt werden. Der Rechteinhaber muss die Lizenz individuell einräumen (Rechteklärung).

Im Rahmen der Rechteklärung schließt der Rechteinhaber (Lizenzgeber) mit dem Nutzer (Lizenznehmer) einen Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten. Die Einzelheiten der Rechteeinräumung können sehr variabel vereinbart werden. Sie kann auf bestimmte Nutzungsarten sowie räumlich und/oder zeitlich beschränkt werden. Sie kann exklusiv oder nicht exklusiv erteilt werden. Der Rechteinhaber kann ein Nutzungsentgelt („Lizenzgebühr“) fordern oder die Rechte kostenfrei einräumen.

Eine solche Nutzungsvereinbarung kann, muss aber nicht schriftlich (auf Papier, mit Unterschriften) abgeschlossen werden. Auch eine Zustimmung per E-Mail oder mündlich am Telefon reicht formal betrachtet aus. Schriftliche Vereinbarungen jeglicher Art haben jedoch den Vorteil, dass sie aufbewahrt werden können und – z.B. im Falle einer Auseinandersetzung – zu Beweiszwecken dienen. Auch sind sie meist präziser als rein mündliche Absprachen. Zumindest sollte in einer Nutzungsvereinbarung geregelt werden, wer das jeweilige Werk zu welchen Zwecken und zu welchen Konditionen nutzen darf. Eine präzise mündliche Absprache über all diese Details ist fehleranfällig und umständlich.



Merke: Lizenzgeber ist nicht zwingend der Urheber. Wenn der Urheber bereits einige oder alle Rechte exklusiv an einen Verwerter wie z.B. einen Verlag oder ein Unternehmen übertragen hat, findet die Rechteklärung mit dem Rechteinhaber (z.B. Verlag) statt.

e. Verlagsverträge

Durchgehen, bewerten, verhandeln und abschließen, auch im Hinblick auf Zweitveröffentlichungen

Verlagsverträge sind Vereinbarungen zwischen Urheber und einem Verlag über die Verwertung eines Werkes, beispielsweise über Abdruck und Online-Bereitstellung eines wissenschaftlichen Beitrags in einer Fachzeitschrift. Bei Publikationen über Verlage geben diese in der Regel die Bedingungen in Form von Standardverträgen vor. Die Praktiken der Wissenschaftsverlage sind sehr unterschiedlich, auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Autorinnen und Autoren, hierüber zu verhandeln.



Merke: Es ist sinnvoll, sich die Klauseln des Verlagsvertrags anzuschauen, bevor man ihn unterschreibt. Dies gilt besonders, wenn er Beiträge betrifft, die man auch anderweitig nutzen, z. B. auf einer eigenen Website oder in einem Open-Access-Repositorium zweitveröffentlichen will.

Zweitveröffentlichungen einer Verlagspublikation sind nur dann möglich, wenn dies vertraglich vorgesehen ist oder das gesetzliche Zweitveröffentlichungsrecht greift (siehe S. 52 f.). Der Verlagsvertrag bezieht sich auf das zu publizierende Werk, also beispielsweise einen wissenschaftlichen Artikel. Das Werk – und damit der Gegenstand des Verlagsvertrags – ist hier der von der Autorin bzw. dem Autor formulierte Text. Der Verlagsvertrag bezieht sich also sowohl auf die erste eingereichte Fassung als auch auf die qualitätsgesicherte Manuskriptversion (nach Peer-Review, Redigat).



Merke: Zweitveröffentlichungen sind uneingeschränkt möglich, wenn der Verlagsvertrag die Einräumung lediglich nicht ausschließlicher (= nicht exklusiver) Nutzungsrechte vorsieht. Dann ist der Urheber in der eigenen Nutzung seines Werkes weiterhin frei.

Exklusivnutzungsverträge mit Einmalvergütung (0) sind jedoch möglich und in vielen Branchen gängige Praxis (u. a. bei Wissenschaftsverlagen). Sie lauten in etwa so:

“

„Die Autorin bzw. der Autor räumt dem Verlag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtes an dem Werk sämtliche ausschließlichen, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte in allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein.“

Eine solche Vereinbarung hat den Effekt, dass sie den Urheber selbst sehr weitgehend von der Nutzung seines eigenen Werkes ausschließt. Eine wissenschaftliche Autorin beispielsweise, die einem Verlag das ausschließliche Recht übertragen hat, ihren Beitrag abzudrucken, online zu stellen und zu verbreiten, darf diese Handlungen selbst nicht mehr ohne Erlaubnis des Verlags vornehmen. Publiziert sie den Beitrag an anderer Stelle erneut, etwa auf der Website des Instituts, in einem Open-Access-Repositorium oder bei einem anderen Verlag, begeht sie eine Rechtsverletzung (mitunter als „Selbstplagiat“ bezeichnet). Solche Handlungen sind ihr nur mit Zustimmung des Verlags gestattet oder wenn sie von einer gesetzlichen Regelung gedeckt sind (z. B. vom gesetzlichen Zweitveröffentlichungsrecht, siehe S. 52 f.). Dennoch besteht weiterhin die Möglichkeit, weitere Beiträge über denselben Inhalt (z. B. die Ergebnisse eines Forschungsprojekts) zu verfassen und zu veröffentlichen. Denn der Verlagsvertrag betrifft nur das konkrete Werk und nicht dessen Inhalt oder Thema.



f. Gesetzliches Zweitveröffentlichungsrecht

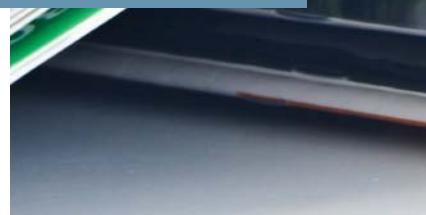
Eigene Arbeiten trotz exklusiver Verlagsverträge nutzen

Auch wenn der Vertrag Zweitveröffentlichungen nicht ermöglicht (vor allem wenn durch einen Verlagsvertrag exklusive Nutzungsrechte übertragen wurden), können weitere Nutzungen desselben Beitrags nach dem gesetzlichen Zweitveröffentlichungsrecht zulässig sein (§ 38 Abs. 4 UrhG). Es kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden, hat aber nur einen engen Anwendungsbereich.

Das gesetzliche Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Publikationen

Das gesetzliche Zweitveröffentlichungsrecht unterliegt folgenden Voraussetzungen und Einschränkungen:

- Es bezieht sich nur auf Veröffentlichungen, die in mindestens zweimal pro Jahr erscheinenden Periodika erschienen sind – also vor allem Artikel in Fachzeitschriften.
- Es gilt erst nach einer „Karenzzeit“ von einem Jahr nach Veröffentlichung.
- Es ist nur auf solche Beiträge anwendbar, die durch eine Forschungstätigkeit entstanden sind, die mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist. Es geht also letztlich nur um Veröffentlichungen, die im Rahmen von öffentlich geförderten Drittmittelprojekten oder an einer „institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung“ (so die Gesetzesbegründung) entstanden sind. Publikationen, die im Zuge der grundständigen Forschung oder in vorwiegend privatwirtschaftlich geförderten Projekten geschaffen wurden, fallen daher nicht unter das Zweitveröffentlichungsrecht.
- Es darf nicht die Publikationsfassung der Beiträge zweitveröffentlicht werden, sondern lediglich deren „akzeptierte Manuskriptfassung“. Hiermit gemeint ist die beim Verlag eingereichte und dort geprüfte Fassung, z.B. im Rahmen eines Peer-Review-Prozesses.
- Der Beitrag darf lediglich öffentlich zugänglich gemacht, also online gestellt werden. Zusätzliche Printveröffentlichungen werden nicht erlaubt.
- Nutzungen zu gewerblichen Zwecken sind ausgeschlossen.
- Die Quelle – also der Ort der Erstveröffentlichung – muss stets mit angegeben werden.



Eine andere Art Zweitveröffentlichungsrecht regelt § 40a UrhG: das „Recht zur anderweitigen Verwertung“. Es gilt im Grundsatz für jede Art von Werk und ermöglicht dem Urheber, sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren nach Vertragschluss anderweitig zu verwerten, auch wenn er einen zeitlich unbegrenzten Exklusivvertrag geschlossen hat. Auch dieses Recht unterliegt einer Reihe von Einschränkungen, die im Einzelfall geprüft werden müssen.





Glossar

A

Änderungsverbot

Nachnutzungen fremder Inhalte nach den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen müssen in der Regel unverändert geschehen. Rein technische Änderungen, wie z. B. die Komprimierung einer Fotodatei, sind keine Änderungen am Werk in diesem Sinne.

Von diesem Grundsatz gibt es zahlreiche Ausnahmen, u. a.:

- Karikaturen, Parodien oder Pastiche: Das sind per Definition Nachnutzungen, bei denen das Werk verändert wird.
- Nutzungen von Sprachwerken nach der → Unterrichtsschranke: Änderungen sind zulässig, sofern sie für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind. Die Anforderungen von § 62 Abs. 5 sind zu beachten.

Siehe § 62 UrhG

Angereicherte Daten

Datensätze, die nicht nur aus Informationen und Fakten bestehen, sondern auch schutzhfähiges Material enthalten, wie z. B. Bilder oder Beschreibungen (beispielsweise qualitative Daten).

Arbeitnehmerwerk

Ein Werk, das im Rahmen der Erfüllung von arbeits- oder dienstvertraglichen Pflichten geschaffen wurde.

attribution (BY – CC-Lizenz)

Lizenzmodul von Creative Commons: Pflicht zur Nennung des Urhebers in den CC-Lizenzen. Es ist die Angabe zu übernehmen, die man vorfindet. Bleibt der Urheber anonym, ist keine Angabe zu machen; verwendet er ein Pseudonym, ist dieses anzugeben.

B

Berliner Erklärung zum Open Access

Wissenschaftspolitische Deklaration zu Open Access aus dem Jahr 2003. Sie wurde von bedeutenden Wissenschaftsorganisationen initiiert und enthält eine Definition von und ein Bekenntnis für Open Access in der Forschung.



Zur Erklärung ↗

C

Campuslizenz

Vertragliche Nutzungserlaubnis für die Verwendung von Literatur und anderen Materialien durch Angehörige einer Forschungs- und/oder Bildungseinrichtung.

CC-Lizenz

Open-Content-Lizenz von Creative Commons.

Creative Commons

Amerikanische Stiftung, die zur Förderung der kreativen Allmende (Englisch: „Creative Commons“) Standardlizenzen entwickelt und online bereitstellt. CC-Lizenzen darf jeder kostenlos für seine Werke verwenden.

D

Datenbank

Nach urheberrechtlicher Definition ist eine Datenbank „eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind“.

Siehe § 87a Abs. 1 UrhG

Datenbankhersteller

Eine Person oder Einrichtung, die die wesentlichen (finanziellen oder technischen) Investitionen in die Erstellung einer Datenbank erbracht hat. Dies sind bei Forschungsdatenbanken in der Regel nicht die Forschenden, sondern die Institutionen, für die sie arbeiten, oder Drittmittelgeber.

Datenbankherstellerecht

Investitionsschutzrecht an einer Datenbank, in deren Erstellung wesentliche Investitionen geflossen sind. Es schützt davor, dass „wesentliche Teile“ der hierin enthaltenen Daten von Dritten entnom-

men, kopiert oder anderweitig nachgenutzt werden. Es steht dem Datenbankhersteller zu.

Siehe § 87a UrhG

Datenbankwerk

Eine urheberrechtlich geschützte Datensammlung. Voraussetzung ist eine hinreichend individuelle bzw. originelle schöpferische Leistung (Schöpfungshöhe) im Rahmen der Auswahl oder Anordnung der Datensätze.

Siehe § 4 Abs. 2 UrhG

E

Embedding

Die Einbettung eines Online-Inhalts in eine externe Ressource (wie eine Website oder ein Social-Media-Profil) per Verlinkung.

Exklusive/ Ausschließliche Rechteeinräumung

Wer ein exklusives (= ausschließliches) Nutzungsrecht übertragen bekommt, kann über alle Verwendungsformen, die von der Lizenzierung umfasst sind, allein entscheiden. Er kann andere – einschließlich des Urhebers – von der Nutzung ausschließen. Professionelle Verwerter, z. B. Filmhersteller oder Verlage, lassen sich an den von ihnen publizierten Werken oft exklusive Nutzungsrechte von den Urhebern einräumen. Anders: einfache Nutzungsrechte.

F

Flagging

Nutzergenerierte Inhalte, die Fremdmaterial enthalten, können beim Upload auf Plattformen als „gesetzlich erlaubt“ gekennzeichnet werden, wenn sie unter einer gesetzlichen Nutzungserlaubnis fallen (z. B. Zitat; Karikatur, Parodie oder Pastiche). Sie dürfen dann nicht automatisch von einem Upload-Filter blockiert werden.

Forschungsdaten

In der Forschung verwendete oder durch Forschung hervorgebrachte Erkenntnisse; Forschungsdaten können aus reinen Rohdaten, z. B. Fakten und Informationen, bestehen. Solche sind urheberrechtlich nicht geschützt.

Auch angereicherte Daten werden mitunter als „Daten“ bezeichnet. Sie können Inhalte wie Bilder, Diagramme oder Texte enthalten, die gegebenenfalls urheberrechtlich geschützt sind.

Forschungsklausel

Gesetzliche Regelungen über den Zugang zu und die Nutzung von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken.

Forschungsorganisation

Im urheberrechtlichen Sinn sind hiermit gemeint Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die

wissenschaftliche Forschung betreiben und die entweder

- keine kommerziellen Zwecke verfolgen
- oder sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren
- oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.

Siehe § 60d Abs. 2 UrhG

Fremdmaterial

Werke oder Auszüge aus Werken von anderen Urhebern.

G

Gemeinfrei

Gemeinfrei und damit ohne jegliche Restriktionen frei von jedem nutzbar sind z. B.:

- kreative Leistungen, die den Werkbegriff nicht erfüllen (z. B. Ideen oder Konzepte);
- Werke, die die Schöpfungshöhe nicht erreichen;
- Werke, bei denen die Schutzdauer abgelaufen ist (Gemeinfreiheit).

Geringfügige Nutzung

Eine geringfügige Nutzung im Plattformkontext ist in der Regel mutmaßlich erlaubt. Sie liegt vor bei Verwendung von:

- bis zu 15 Sekunden aus einem Filmwerk oder Video,
- bis zu 15 Sekunden aus einem Song,

- bis zu 160 Zeichen je eines Textes,
- bis zu 125 Kilobyte große Bilder oder Grafiken.

Die Nutzung darf keinen kommerziellen Zwecken, allenfalls der Erzielung unerheblicher Einnahmen dienen.

Siehe § 10 UrhDaG

Gesamtvertrag

Verträge zwischen Bund und Ländern und Verwertungsgesellschaften, in denen Interpretationen für unbestimmte Rechtsbegriffe festgelegt und Vergütungen vereinbart werden, die für gesetzliche Nutzungserlaubnisse entrichtet werden müssen. Mitunter werden hierin auch zusätzliche, über die gesetzlichen Befugnisse hinausgehende Berechtigungen eingeräumt (z. B. für Hochschulen oder Schulen).



Weitere Informationen ↗

Geschäftsgeheimnis

Informationen, die nach dem „Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ (GeschGehG) besonders geschützt sind.

Gesetzliche Nutzungserlaubnis (Schrankenbestimmung)

Gesetzliche Regelungen, die bestimmte Nutzungshandlungen gestatten, ohne dass hierfür eine Erlaubnis vom Rechteinhaber eingeholt werden muss.

Beispiele sind das Zitatrecht, die Wissenschaftsschranke, die → Unterrichtsschranke oder die Panoramafreiheit.

Gesetzliche Vergütung

Zahlungen, die für die Inanspruchnahme von gesetzlichen Nutzungserlaubnissen geschuldet werden. Sie können nur von Verwertungsgesellschaften erhoben werden. Häufig zahlt nicht der Nutzer (z. B. eine Lehrkraft), sondern die öffentliche Hand (die Bundesländer oder der Bund). Die Zahlungsmodalitäten werden durch Gesamtverträge oder Tarife festgelegt.

Gesetzliches Zweitveröffentlichungsrecht

Gesetzliche Befugnis zur Online-Zweitveröffentlichung (nicht Print) von wissenschaftlichen Beiträgen. Sie gilt für Beiträge,

- an denen der Urheber einem Verlag oder Herausgeber exklusive Nutzungsrechte übertragen hat;
- deren Erstveröffentlichung mehr als ein Jahr zurückliegt;
- die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind;

- die nur in der akzeptierten Manuskriptfassung und nicht in der vom Verlag publizierten (gelayouteten) Version zweitveröffentlicht werden;
- deren Zweitveröffentlichung keinen gewerblichen Zwecken dient;
- bei deren Zweitveröffentlichung die Quelle der Erstpublikation angegeben wird.

Siehe § 38 Abs. 4 UrhG

H

Hyperlink

Elektronischer Verweis auf eine Online-Quelle.

I

Idee

Ideen sind keine Werke und urheberrechtlich nicht geschützt. Aus einer Idee kann ein Werk entstehen, etwa ein Text oder ein Film, der dann urheberrechtlich schutzfähig ist. Auch hierbei ist jedoch nur das konkrete Werk, nicht aber die zugrunde liegende Idee geschützt.

K

Karikatur

Eine humoristische Darstellung, meist in Form einer Zeichnung oder anderen bildlichen Darstellung, bei der bestimmte charakteristische Züge einer Person, einer Sache oder eines Geschehens stark überzeichnet und so lächerlich gemacht werden.

Siehe § 51a UrhG

Kommerziell, nicht kommerziell

Kommerziell ist eine Nutzung, die mit der Absicht erfolgt, Profit/Gewinn zu machen. Wenn für die Nutzung/den Nutzungskontext Geld verlangt wird (z.B. kostenpflichtige Seminare), liegt in der Regel eine kommerzielle Nutzung vor. Wird dagegen nur eine Aufwandsentschädigung verlangt, mit der die Selbstkosten getragen werden, aber keine Gewinne erzielt werden sollen, spricht dies gegen eine kommerzielle Nutzung.

Auch bei mittelbarem Gewinnstreben kann eine kommerzielle Nutzung vorliegen. Beispiel: Unterricht an einer unternehmensinternen Weiterbildungseinrichtung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Weiterbildung ist zwar an sich kostenlos, sie dient aber generell dem kommerziellen Interesse des Unternehmens.

Konzept

Ein Konzept – z. B. zum Ablauf oder Aufbau einer Vorlesung, Präsentation, eines Papers oder einer Prüfung – ist kein Werk, sondern lediglich eine Idee. Die Ausformulierung oder bildliche Darstellung kann urheberrechtlich geschützt sein, nicht aber das Konzept als solches.

Korpus/Korpora

Sammlung von Daten bzw. Inhalten, die gespeichert werden, um sie im Wege des Text and Data Mining (TDM) zu analysieren.

Kulturerbe-Einrichtungen

Im urheberrechtlichen Sinn sind hiermit öffentlich zugängliche Bibliotheken und Museen sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes gemeint.

Siehe § 60d Abs. 3 UrhG

L

Leistungsschutzrecht

Auch „verwandtes Schutzrecht“ genannt = Rechte, die dem Urheberrecht ähneln, aber nicht dem Schutz origineller geistiger Schöpfungen dienen, sondern beispielsweise Investitionen.

Beispiele: Datenbankherstellerrecht (§ 87a UrhG), Tonträgerherstellerrecht (§ 85 UrhG) oder Lichtbildrecht (§ 72 UrhG).

Lern-Management-System (LMS)

Lernplattformen für Hochschulen oder Schulen, auf denen u.a. unterrichtsbegleitende Lernräume eingerichtet, Materialien verfügbar gemacht, Kalender oder Chatgruppen geführt werden können. Beispiele sind Moodle oder (als freie und quelloffene Variante) ILIAS.

Lizenz

Vertraglich vereinbarte Nutzungserlaubnis. Sie kann entweder individuell als Vertrag oder über eine Standardlizenz, z. B. durch eine Open-Content-Lizenz oder ein EULA (End User License Agreement, dt.: Endbenutzer-Lizenzvertrag), eingeräumt werden.

Lizenzangabepflicht

Alle Open-Content-Lizenzen und Open-Source-Lizenzen schreiben vor, bei jeder Nachnutzung anzugeben, unter welcher Lizenz der jeweilige Inhalt steht. Dies erfolgt in der Regel durch Angabe eines Hyperlinks auf den Lizenztext.

Lizenzpflicht

Vertragliche Nutzungsvorgabe, z. B. in einem Lizenzvertrag oder einer Open-Content-Lizenz. Bei Open-Content-Lizenzen sind dies vor allem die Pflicht zur Autorennennung (Attribution), zur Quellen- und Lizenzangabe (Lizenzangabepflicht). Wie diese Hinweise gesetzt werden, hängt von der Praktikabilität in der jeweiligen Nutzungssituation sowie der Üblichkeit ab.

M

Miturheber

Mehrere Personen, die ein gemeinsames Werk verfasst haben, beispielsweise Ko-Autorinnen und -Autoren eines wissenschaftlichen Beitrags. Die Entscheidungsbefugnis über die Verwertung des Werkes (beispielsweise den Abschluss eines Verlagsvertrags) steht ihnen gemeinsam zu.

Siehe § 8 UrhG

Mutmaßlich erlaubte Nutzung

Mutmaßlich erlaubte Nutzungen dürfen durch Upload-Filter nicht automatisch blockiert werden. Dies sind:

- Inhalte, die weniger als die Hälfte eines fremden Werkes oder mehrerer fremder Werke enthalten und
- diese fremden Werkteile mit einem anderen Inhalt kombinieren und
- eine geringfügige Nutzung darstellen oder – falls doch ein größerer Teil der fremden Werke genutzt wird – der Inhalt von dem Nutzer als gesetzlich erlaubt gekennzeichnet ist (sogenanntes Flagging).

Siehe § 9 UrhDaG

N

Nachnutzung

Juristisch unspezifischer Begriff für die urheberrechtlich relevante Verwendung von Fremdmaterial. Entspricht inhaltlich dem Begriff Nutzung (im Sinne des Urheberrechts).

Nicht exklusive/ Einfache Rechteeinräumung

Nicht exklusive (einfache) Nutzungsrechte können (anders als exklusive Nutzungsrechte) unbegrenzt häufig vergeben werden. Inhaber von einfachen Nutzungsrechten können anderen die Nutzung nicht verbieten. Der Urheber kann weiterhin sein Werk nutzen und darüber verfügen. Über Open-Content-Lizenzen werden beispielsweise nicht exklusive Nutzungsrechte eingeräumt, da Open Content per Definition unbeschränkt vielen Nutzern zur Verfügung gestellt werden soll.

Nicht verfügbare Werke (vergriffene Werke)

Werke, die auf den üblichen Vertriebswegen (vor allem im Handel) nicht mehr angeboten werden.

Siehe § 52b Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG

no derivatives (ND – CC-Lizenz)

Lizenzmodul von Creative Commons: Geänderte Versionen des lizenzierten Werkes dürfen nicht veröffentlicht und/oder geteilt werden.

non-commercial (NC – CC-Lizenz)

Lizenzmodul von Creative Commons: Nutzungen, die keinen geschäftlichen Zwecken und nicht dazu dienen, Geld zu verdienen.

Nutzergenerierte Inhalte/ User-Generated-Content

Online-Inhalte von in der Regel nicht professionellen Kreativschaffenden. Sie werden meist auf Plattformen und in sozialen Netzwerken hochgeladen, gepostet und geteilt.

Nutzung (im Sinne des Urheberrechts)

Vervielfältigen, Verbreiten, öffentliches Wiedergeben eines urheberrechtlich geschützten Werkes. Der reine Werkgenuss oder Verweise auf Fundorte von Werken sind keine Nutzungen.

Siehe § 15 UrhG

Nutzungsart

Eine bestimmte Nutzungsform, beispielsweise Print(verbreitungs)rechte für einen Text oder Online-Rechte für die öffentliche Zugänglichmachung eines Fotos.

O

Öffentliche Wiedergabe

Unkörperliche Wiedergabe eines Werkes, u.a. das Vortragen, Aufführen, Vorführen, Senden oder die öffentliche Zugänglichmachung des jeweiligen Werkes.

Siehe § 15 Abs. 2 und 3 UrhG

Öffentliche Zugänglichmachung

Der Öffentlichkeit ein Werk online (im Internet, auf sozialen Medien, Plattformen usw.) zum Abruf/Download bereitstellen. Eine Zugänglichmachung, die sich nicht an eine Öffentlichkeit richtet, wird vom Urheberrecht nicht erfasst und ist damit ohne Restriktionen zulässig.

Siehe § 19a UrhG

Öffentlichkeit

Öffentlich ist eine Wiedergabe, die sich an eine größere und unbestimmte Gruppe von persönlich nicht verbundenen Personen richtet. Öffentlich ist beispielsweise das Abspielen von Musik bei einer Veranstaltung, die Zugänglichmachung eines Textes auf einer Website oder eines Bildes in sozialen Netzwerken.

Siehe § 15 Abs. 3 UrhG

Open Access (OA)

Offener Zugang zu wissenschaftlichem Wissen. Um ihn zu realisieren, werden urheberrechtlich geschützte wissenschaftliche Publikationen (freiwillig) unter Open-Content-Lizenzen veröffentlicht. Diese gestatten – trotz Urheberrechtschutz – die weitgehend uneingeschränkte Nachnutzung ohne Nutzungsentgelte.

Siehe Berliner Erklärung zum Open Access

Open Content (offene Inhalte)

Urheberrechtlich geschütztes Material, das nach den Regeln einer Open-Content-Lizenz unter Einhaltung gewisser Regeln (Lizenzpflichten) weitgehend frei genutzt werden darf. Open Content ist immer als solcher gekennzeichnet. In Suchmaschinen kann man (über die erweiterten Sucheinstellungen) gezielt nach Open Content suchen. Auch gibt es spezielle Plattformen und Aggregatoren dafür.

Open-Content-Lizenz (offene Lizenz)

Standardisierte Nutzungserlaubnis, die es ermöglicht, automatisch (ohne direkten Kontakt) einer unbestimmten Zahl von Personen Nutzungsrechte einzuräumen. Open-Content-Lizenzen werden meist von spezialisierten Organisationen wie Creative Commons entwickelt und zur allgemeinen Nutzung bereitgestellt.

Open Educational Resources (offene Bildungsmaterialien – OER)

Open Content in Form von Lehr- und Lernmaterialien.

Open-Source-Lizenz

Lizenz für quelloffene (freie) Software.

P

Panoramafreiheit

Urheberrechtlich geschützte Kunstwerke und Gebäude, die sich dauerhaft im öffentlichen Raum befinden, dürfen abgebildet (fotografiert, gefilmt oder gemalt) werden. Die Abbildungen dürfen beliebig kopiert, gepostet, geteilt und verbreitet werden – auch zu kommerziellen Zwecken.

Siehe § 59 UrhG

Parodie

Eine humoristische oder verspottende Auseinandersetzung, in der Fremdmaterial verwendet wird. Die Auseinandersetzung muss sich nicht auf das ursprüngliche Werk selbst, sondern kann sich auch auf eine Person oder ein Ereignis beziehen.

Siehe § 51a UrhG

Pastiche

Nachnutzung von Fremdmaterial, bei der einzelne oder mehrere fremde Quellen umgestaltet, neu kombiniert, arrangiert oder in einen anderen inhaltlichen Zusammenhang gestellt werden. Beispiele sind Memes, Remixes oder samplebasierte Musik.

Siehe § 51a UrhG

Privatkopie

Vervielfältigung von urheberrechtlich geschütztem Material zu rein privaten Zwecken. Beispiel: privater Mitschnitt einer TV-Sendung zum zeitversetzten Anschauen.

Siehe § 53 Abs. 1 UrhG

Privatkopieschranke

Gesetzliche Nutzungserlaubnis, nach der einzelne Vervielfältigungen von geschützten Werken zu rein privaten Zwecken angefertigt werden dürfen (Privatkopien). Das gilt beispielsweise, wenn man sich Bilder aus dem Netz zur Nutzung als Hintergrund für den privaten Rechner herunterlädt oder auch bei der Speicherung einer Fernsehsendung auf einer Festplatte oder einem (virtuellen) Videorekorder.

Siehe § 53 Abs. 1 UrhG

Q

Quellenangabepflicht nach Creative Commons

Ähnlich der gesetzlichen Quellenangabepflicht nach UrhG. CC-Lizenzen schreiben vor, bei Online-Quellen einen Hyperlink zu setzen. Für die Angaben bei Offline-Publikationen siehe die Quellenangabepflicht nach UrhG.

Quellenangabepflicht nach UrhG

Gesetzliche Nutzungserlaubnisse schreiben in der Regel vor, dass zumindest der Urheber und die Fundstelle genannt werden. Bei Online-Inhalten gibt man üblicherweise als Fundstelle einen Hyperlink an. Bei Karikaturen, Parodien oder Pastiches müssen ausnahmsweise keine Quellen angegeben werden.

Siehe § 63 UrhG

R

Rechteklärung

Individuelle Einholung einer Nutzungs-erlaubnis (Lizenz) vom Rechteinhaber per vertraglicher Vereinbarung.

Rohdaten

Reine Informationen und Fakten.

S

Schöpfungshöhe

Das Mindestmaß an kreativer Originalität, das ein Werk aufweisen muss, um urheberrechtlich geschützt zu sein.

Schutzdauer/Schutzfrist

Die begrenzte Laufzeit des Urheberrechtsschutzes. Läuft die Schutzdauer ab, wird das Werk Urheber. Die Schutzdauer des Urheberrechts beträgt in Europa einheitlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Für Leistungsschutzrechte gelten andere Schutzfristen: Einfache Lichtbilder (an denen kein Urheberrecht, sondern ein „Lichtbildrecht“ besteht) werden z.B. 50 Jahre nach deren Erstellung/Veröffentlichung gemeinfrei.

Siehe § 64 und § 69 UrhG

share alike (SA – CC-Lizenz)

Lizenzmodul von Creative Commons: Das Teilen einer geänderten Version des lizenzierten Inhalts ist nur unter derselben Lizenz (z.B. CC BY-SA) zulässig.

T

Teilen

Juristisch unspezifischer Begriff; steht hier für jede urheberrechtlich relevante Art der Weitergabe und Zugänglichmachung von Inhalten und Material (Streams, Posten, Hochladen, Kopieren und Verteilen usw.).

Text and Data Mining (TDM)

Im urheberrechtlichen Kontext: automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

Siehe § 44b und § 60d UrhG

U

Übernehmendes Werk

Eine eigenständige schöpferische Leistung, in der zitiert wird. Sie muss nicht unbedingt urheberrechtlich geschützt sein.

Unkörperlich

Nutzung im Sinne des Urheberrechts, im Rahmen derer das Werk lediglich wiedergegeben wird (wie bei einem Vortrag oder einer Filmvorführung), nicht aber vervielfältigt oder verbreitet wird.

Unterrichtsschranke

Gesetzliche Erlaubnis für Nutzungen zu Unterrichtszwecken (z. B. im Schulunterricht oder in der universitären Lehre). Hiernach dürfen bis zu 15 % eines geschützten Werkes nachgenutzt werden. Werke geringen Umfangs oder Beiträge aus Fachzeitschriften u.a., dürfen vollständig genutzt werden. Für ausführliche Informationen siehe S. 24 ff.

Unwesentliches Beiwerk

Eine Nachnutzung, bei der ganz beiläufig Fremdmaterial wahrnehmbar gemacht wird. Die Nutzung muss geradezu beliebig austauschbar sein. Beispiel: Musik, die im Hintergrund eines Homevideos zu hören ist, weil sie bei dessen Aufnahme gerade im Radio lief.

Siehe § 57 UrhG

Upload-Filter

Automatisierte Systeme zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen bzw. zur Kommerzialisierung von nutzergenerierten Inhalten auf Plattformen. Ein Beispiel ist das System „Content-ID“ bei YouTube.

Urheber

Der Mensch, der ein Werk geschaffen hat. Der Urheber wird automatisch Inhaber des Urheberrechts, wenn er ein Werk geschaffen hat. Urheber kann jeder

Mensch sein, unabhängig davon, ob er volljährig usw. ist.

Siehe § 7 UrhG

Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG)

Gesetz über die von nutzergenerierten Inhalten auf großen Plattformen und sozialen Netzwerken. Es enthält vor allem Haftungsregeln für die Anbieter solcher Plattformen, regelt aber auch die Rechte von Nutzern solcher Dienste.

Urheberrechtsgesetz (UrhG)

„Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“.

Urheberrechts-Wissenschaftsgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)

Urheberrechtsreform, mit der im Jahr 2018 die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse u. a. für Wissenschaft und Bildung neu geregelt wurden.



Verbreiten

Überlassung physischer Kopien (z. B. Ausdrucke, CDs) an Dritte.

Siehe § 17 UrhG

Vergriffene Werke

Nicht verfügbare Werke.

Vervielfältigung

Analoge oder digitale Kopie eines geschützten Werkes oder Werkteils.

Verwerter

Inhaber von (meist exklusiven) Nutzungsrechten. Beispiele: Verlage, Plattenfirmen oder Filmhersteller.

Verwertungsgesellschaft

Organisation, deren hauptsächlicher Zweck es ist, für eine Vielzahl von Rechtseinhabern Urheberrechte wahrzunehmen. Beispiele: VG WORT (Rechte von Verlagen und Autoren bzw. Autorinnen), VG Bild-Kunst (Rechte an visuellen Werken), GEMA (Rechte an Musikwerken).

W

Werk

Kreative individuelle Gestaltung/Schöpfung eines Urhebers, die eine gewisse Originalität (Schöpfungshöhe) aufweist. Konzepte, Fakten und Informationen sowie Ideen sind menschliche Schöpfungen und daher keine Werke.

Siehe § 2 UrhG

Werkart

Beispiele: Sprachwerke, Musikwerke, Filmwerke, Lichtbildwerke, Computerprogramme, Datenbankwerke. Zumeist sind die Regeln für alle Werkarten gleich. Nur manche Normen des UrhG differenzieren nach Werkarten. Anders bei Computerprogrammen, denen ein eigener Abschnitt des UrhG mit Sonderregeln gewidmet ist (siehe § 69a – § 69g).

Siehe § 2 Abs. 2 UrhG

Werke geringen Umfangs

Druckwerke mit bis zu 25 Seiten (auch einzelne Gedichte oder Liedtexte), Filme und Videos mit bis zu fünf Minuten Länge, einzelne Musikstücke.

Werkgenuss

Das Ansehen, Anhören oder sonstige Wahrnehmen eines Werkes. Der Werkgenuss unterliegt keinen urheberrechtlichen Restriktionen.

Werkteil

Ausschnitt eines Werkes, der die Anforderungen an den urheberrechtlichen Schutz (vor allem die Schöpfungshöhe) erfüllt und bei dessen Nutzung daher die Vorgaben des Urheberrechts erfüllt werden müssen (z. B. ein Textausschnitt).

Wissenschaftsschranke

Gesetzliche Erlaubnis für Nutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken. Sie gilt nur für die nicht kommerzielle Forschung an Forschungseinrichtungen, aber auch durch Privatgelehrte (Stichwort: Citizen Science). Hiernach dürfen bis zu 15 % eines geschützten Werkes nachgenutzt werden. Werke geringen Umfangs oder Beiträge aus Fachzeitschriften u.a. dürfen vollständig genutzt werden. Für die eigene Forschung dürfen bis zu 75 % eines Werkes kopiert werden.

Siehe zudem § 60c UrhG

Z

Zitatrecht

Erlaubnis, fremde Werke auszugsweise oder vollständig in ein „übernehmendes Werk“ zu verwenden. Übernehmendes Werk und Zitate müssen eine innere Verbindung aufweisen und es muss ein anerkannter Zitatzweck verfolgt werden. Die Zitate dürfen nicht zu umfangreich sein („so viel wie nötig“), sie dürfen nur in unveränderter Form erfolgen und die Quelle ist anzugeben.

Siehe § 51 UrhG

Zitatzweck

Zitate müssen der Unterstützung einer eigenen eigenständigen schöpferischen Leistung dienen (übernehmendes Werk). Übernahmen, die nur der Verschönerung oder Unterhaltung („Illustrationszweck“) dienen, sind nach dem urheberrechtlichen Zitatrecht nicht zulässig.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium
für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat Grundsatzfragen der Datenpolitik;
Rahmenbedingungen der Digitalisierung
11055 Berlin

Download unter

bmbf.de/publikationen

Stand

Juli 2023

Text

Till Kreutzer und Georg Fischer, iRights.Law;
BMBF

Gestaltung

neues handeln AG

Bildnachweise

Adobe Stock

Titel: Kay A

S. 4: qunica.com

S. 6: Rido

S. 8–9: motortion

S. 10: JackF

S. 12: goodluz

S. 17: GiorgioMorara (oben),

Wolodymyr Lys (unten)

S. 18–19: Maria Vitkovska

S. 23: K Abrahams

S. 24–25: Jade Maas

S. 27: WavebreakmediaMicro

S. 30: Jesse B

S. 36–37: AnnaStills

S. 40–41: Nestor

S. 42: Anton.Matushchak

S. 44: kerkezz

S. 47: Witoon

S. 51: JackF

S. 52–53: Anton.Matushchak

S. 54: Serhii

Diese Publikation wird als Fachinformation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.



Diese Handreichung steht unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA 4.0.

bmbf.de

 @BMBF_Bund

 @bmbf.de

 @bmbf.bund